Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2409
18. 02. 83

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. Februar 1983 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD)

Auf welche politischen Parteien hat sich der Bundeskanzler mit seiner Äußerung „Heute treten ja auch viele in eine Partei ein, um etwas zu werden" (Meldung im „Spiegel" Nr. 2/83 vom 10. Januar 1983) bezogen, wenn damit keine bestimmten, altbestehenden politischen Parteien gemeint gewesen sein sollen?

Antwort des Staatsministers Dr. Jenninger vom 11. Februar

Ich verweise auf meine Antwort auf Ihre Frage 5 in Drucksache 9/2393: Der Bundeskanzler hat sich nicht auf eine bestimmte, heute bestehende politische Partei bezogen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

2. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Was wird die Bundesregierung unternehmen, um im Rahmen des Umweltschutzes eine Reinhaltung der Luft in Wohngebieten (Abgase von Ölheizungen, Autos usw.) zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 7. Februar

Die Bundesregierung hat insbesondere zur Luftreinhaltung in Wohngebieten auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen. Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Emissionsbegrenzung von häuslichen Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe. Sie regelt außerdem die Überwachung dieser Anlagen und schreibt z. B. die jährlich wiederkehrende Kontrolle von bestimmten Kohle-, Öl- und Gasheizungsanlagen vor (§ 9 a). Die Durchführung der Messung obliegt dem Bezirksschornsteinfegermeister, der das Ergebnis seiner Prüfung dem Betreiber in Form einer Musterbescheinigung übermittelt. Sind die Anforderungen der Verordnung nicht eingehalten, wird innerhalb von sechs Wochen eine Wiederholungsmessung erforderlich. Ist auch dieses Ergebnis negativ, informiert der Bezirksschornsteinfegermeister die zuständige Behörde, die dann das Notwendige veranlassen muß. Diese Regelung hat sich bisher sehr bewährt. Die von den Bezirksschornsteinfegermeistern ermittelte Beanstandungsquote wird jährlich geringer. Dies zeigt, daß mit dieser Verordnung Verbesserungen der Luftqualität in Wohngebieten erreichbar sind.

Daneben bereitet die Bundesregierung zur Zeit mit großem Nachdruck den Entwurf einer Großfeuerungsanlagen-Verordnung vor. Damit sollen die Emissionen aus Kraftwerken, Industriefeuerungen, Fernheizanlagen usw., die erheblich zur Belastung der Umwelt mit Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Staub einschließlich Schwermetallen beitragen, deutlich reduziert werden. Kernstück dieses Verordnungsentwurfs ist die Regelung für bereits bestehende Anlagen, da bei ihnen das Hauptemissionsminderungspotential liegt. Der Verordnungsentwurf ist bereits mit den beteiligten Kreisen (Industrie, Bürgerverbände, Länder) erörtert worden; er wird zur Zeit mit den Bundesressorts abgestimmt. Es ist beabsichtigt, den Entwurf noch in diesem Monat dem Bundeskabinett zur Verabschiedung zuzuleiten. Auch diese Maßnahme wird sich für Wohngebiete in beträchtlichem Umfang auswirken.

Die Herabsetzung der Schadstoff-Emissionen in Kraftfahrzeugabgasen ist für die Bundesregierung eine Aufgabe von hoher Priorität. Sie setzt sich mit Nachdruck für eine weitere nachhaltige Verschärfung der EG-einheitlichen Grenzwerte auf Grund ihres Vorschlags ein.

Der Bundesinnenminister bereitet den Entwurf einer Verordnung vor, nach dem der Benzolgehalt im Benzin auf fünf Gewichtsprozent begrenzt werden soll. Mit dem Entwurf soll eine EG-einheitliche Regelung eingeleitet werden. Ergänzend zu den Bemühungen um eine international harmonisierte Herabsetzung der Grenzwerte hat der Bundesinnenminister Verhandlungen mit der deutschen Automobilindustrie aufgenommen, um eine weitere Herabsetzung der Emissionen sowie die Einführung flankierender Maßnahmen zur Förderung des umweltfreundlichen Autos auf freiwilliger Basis zu erreichen.

3. Abgeordneter **Sauter (Ichenhausen)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß das Verwaltungsgericht Berlin die Abschiebung von mehrfach verurteilten ausländischen Rauschgifthändlern untersagt hat, und wenn ja, wird die Bundesregierung eine gesetzgeberische Initiative mit dem Ziel ergreifen, die Rechtslage nötigenfalls so zu ändern, daß angesichts der Gefahren des Rauschgiftkonsums für Leib und Leben bei Beteiligung am Rauschgifthandel in jedem Fall die sofortige Ausweisung und Abschiebung geboten ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 8. Februar

Bei der von Ihnen angesprochenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin ging es nicht darum, ob ausländische Rauschgifthändler ausgewiesen und abgeschoben werden können. Letzteres ist unstrittig. Es ging vielmehr um die besondere Frage, unter welchen Umständen die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat zulässig ist, in dem ihm nach seiner Behauptung eine politische Verfolgung droht.

Der Ausländer, der unter anderem wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu zwei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt ist, hatte mit der Behauptung, ihm drohe in seiner Heimat eine politische Verfolgung, Asylantrag gestellt. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat den Asylantrag abgelehnt; die hiergegen von dem Ausländer erhobene Klage ist jedoch vom Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Der Senator für Inneres in Berlin beabsichtigte, den Ausländer ungeachtet des noch anhängigen Asylverfahrens in seine Heimat abzuschieben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 7. Oktober 1975, BVerwGE 49, 202) ist die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, als ultima ratio ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen ist (1. Alternative) oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (2. Alternative).

Das Verwaltungsgericht in Berlin hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abschiebung aufgehoben, da es diese Voraussetzungen nicht für gegeben ansah. Mit dem Begriff „Sicherheit" sei die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zur „öffentlichen Sicherheit und Ordnung" gemeint. Schwerwiegende Gründe für eine Gefährdung dieser Sicherheit seien demgemäß insbesondere eine Betätigung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, Spionage, Sabotage und politischer Terrorismus. Derartige oder vergleichbare Bestrebungen seien jedoch dem Ausländer nicht anzulasten. Auch die Voraussetzungen der 2. Alternative seien nicht gegeben, denn der Ausländer sei nicht wegen eines Verbrechens, sondern wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden.

Nach Vorlage des Berichts der auf Vorschlag der Bundesregierung gebildeten Bund-Länder-Gemeinden-Kommission „Ausländerpolitik"

wird die Bundesregierung prüfen, welche gesetzgeberischen Initiativen für eine Änderung des Ausländerrechts erforderlich sind. Die Bundesregierung wird dabei auch berücksichtigen, daß einer nachdrücklichen und effektiven Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität wegen ihrer hohen Sozialschädlichkeit und der Gefährdung insbesondere der Jugend ein besonderer Stellenwert zukommt.

4. Abgeordneter **Sauter (Ichenhausen)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussichten für eine den Erfordernissen der Bekämpfung des Rauschgifthandels entsprechende Korrektur der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin im Rechtsmittelverfahren, und bis zu welchem Zeitpunkt kann frühestens ein die Ausweisung und Abschiebung eines jeden ausländischen Rauschgifthändlers ermöglichender sicherer Rechtszustand geschaffen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 8. Februar

Ich darf Sie um Verständnis bitten, daß ich von einer Einschätzung des Ausgangs des Rechtsstreits im Hauptsachverfahren absehen muß.

Der Zeitbedarf für ein Gesetzgebungsvorhaben wird in erster Linie von der Dauer der Beratungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bestimmt. Eine Zeitangabe ist deshalb nicht möglich.

5. Abgeordneter **Ginsberg** (FDP)

Ist der bekanntgewordene Einsatz von Video-Aufnahme- und Übertragungsanlagen durch Bundesbehörden, insbesondere das Bundeskriminalamt (BKA) zur optischen Personenüberwachung auch schon im Vorfeld möglicher Straftaten und unter Einbeziehung weitgefaßter Personenkreise der Bundesregierung bekannt, und inwieweit ist die diesbezügliche Amtshilfe durch die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn und Gebietskörperschaften rechtlich abgesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 6. Februar

Der Bundesregierung ist der Einsatz von Video-Aufnahme- und Übertragungsanlagen durch das Bundeskriminalamt bekannt. Ziel und Ergebnis der Maßnahmen waren nicht, das Verhalten einer möglichst großen Zahl von Bürgern bereits im Vorfeld möglicher Straftaten zu überwachen oder sie in ihrem sozialen Verhalten zu kontrollieren. Es ging vielmehr darum, durch gezielte, zeitlich und örtlich beschränkte Maßnahmen konkrete Gefahren für das Leben bestimmter Personen abzuwehren und terroristische Straftaten zu verhüten oder aufzuklären. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot sind dabei beachtet worden.

Die Schwere der zu bekämpfenden Straftaten rechtfertigte es, daß zwar unbeabsichtigt, aber unvermeidbar vorübergehend auch Personen betroffen waren, obwohl sofort oder alsbald erkennbar war, daß sie völlig unverdächtig waren.

Die von anderen Behörden dem Bundeskriminalamt zur Durchführung der Maßnahmen gewährte Unterstützung begegnet nach Auffassung der Bundesregierung keinen rechtlichen Bedenken.

6. Abgeordneter **Ginsberg** (FDP)

Werden solcherart zustandegekommenen Video-Aufnahmen in Form von Magnetbändern oder anderen Informationsträgern vom Bundeskriminalamt aufbewahrt, oder nach welcher Zeitdauer und welchen Kriterien erfolgt eine Löschung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 6. Februar

Nach Mitteilung des Bundeskriminalamts erfolgte zur situationsbedingten Reproduktion verdächtiger Konstellationen teilweise eine parallele Bandaufzeichnung der Monitorbilder. Diese Video-Bandaufzeichnungen wurden spätestens nach Abschluß der Aktion gelöscht.

7. Abgeordneter **Ginsberg** (FDP)

Unterliegen diese Tätigkeiten einer Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 6. Februar

Nach § 19 Abs. 1 BDSG ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befugt, die dateimäßige Verarbeitung personenbezogener Informationen zu kontrollieren. Eine dateimäßige Verarbeitung personenbezogener Informationen durch das Bundeskriminalamt war mit dem erwähnten Einsatz der Video-Technik nicht verbunden. Das Bundeskriminalamt hat die durchgeführten Maßnahmen in Form von Ablaufkalendern im einzelnen dokumentiert. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz stehen diese Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

8. Abgeordneter **Ginsberg** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Ausbau der Telekommunikationsstrukturen in Richtung auf das ISDN, also eines flächendeckenden, dienstintegrierten, digitalisierten, rechnergestützten und breitbandigen Vermittlungsnetzes auf LWL-Basis, wie es die Deutsche Bundespost mit BIGFON schon erprobt, unter dem Gesichtspunkt der dann zur Verfügung stehenden, quantiativ und qualitativ erheblich erweiterten Überwachungs-, Speicherungs- und Auswertmöglichkeiten, und teilt die Bundesregierung die Besorgnis von Experten, derzufolge „Systeme dieser Größenordnung und Kompliziertheit nicht mehr überblickt und kontrolliert werden können", somit „das weitere Fehlverhalten des Sicherheitsbereichs vorprogrammiert" sei und seines „politischen Mißbrauchs harrt" (Professor W. Steinmüller)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 6. Februar

Die Deutsche Bundespost baut die bestehenden Fernmeldenetze zu einem schmalbandigen, dienstintegrierten, digitalen Fernmeldenetz (ISDN) aus. Im BIGFON-Versuch wird der Einsatz der Glasfaser im Ortsnetz als Voraussetzung für den Ausbau eines breitbandigen Vermittlungsnetzes erprobt. Eine Entscheidung über den flächendeckenden Ausbau eines solchen breitbandigen Vermittlungsnetzes auf Glasfaserbasis kann erst nach Vorliegen der Versuchsergebnisse erfolgen.

Der Ausbau des ISDN und gegebenenfalls eines breitbandigen Vermittlungsnetzes wird die Kommunikation und Information für den einzelnen Bürger erheblich verbessern. Für den Fernmeldeverkehr über das ISDN bestehen ausreichende technische, organisatorische und rechtliche Regelungen zur Abwehr von Mißbräuchen. Die Bundesregierung wird darauf achten, daß diese Regelungen auch bei dem Aufbau eines breitbandigen Vermittlungsnetzes den datenschutzrechtlichen Erfordernissen angepaßt werden. Sie teilt nicht die Auffassung, daß ein solcher Ausbau des Fernmeldenetzes zu unlösbaren Problemen hinsichtlich des Persönlichkeits- und Datenschutzes führen wird.

9. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Steht eine Ausschreibung des Bundesinnenministers in der „Deutschen Apothekerzeitung“ über „Sanitätsmaterialbevorratung für den Zivilschutz“ im Zusammenhang mit möglichen Plänen der Bundesregierung, ein Gesundheitssicherstellungsgesetz für den Verteidigungsfall einzubringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 31. Januar

Der von Ihnen erfragte Zusammenhang besteht nicht.

Nach § 14 des Gesetzes über den Zivilschutz (BGBl. 1976 I S. 2109) ist der Bund verpflichtet, ausreichende Sanitätsmaterialvorräte für Zivilschutzzwecke anzulegen. Die Beschaffung der in der „Deutschen Apothekerzeitung“ ausgeschriebenen Sanitätsmaterialien dient ausschließlich der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung.

10. Abgeordneter **Schmitt (Wiesbaden)** (SPD)

Ist die Bundesregierung rechtlich in der Lage und gegebenenfalls bereit, eindeutige Kriterien für die Abgrenzung des Gebrauchs von elektronischen Überwachungsanlagen festzulegen, die auch die Inanspruchnahme von Verkehrsüberwachungseinrichtungen privatrechtlich organisierter Verkehrsbetriebe oder kommunaler Verkehrsbehörden für andere als Verkehrsordnungsmaßnahmen – z. B. bei Demonstrationen – und Video-Aufnahmen mittels dieser Einrichtungen einbeziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 7. Februar

Ihrer Frage entnehme ich, daß Sie den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel durch die Polizei im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben- und Befugniszuweisungen nicht von vornherein für unzulässig halten, daß es allerdings darauf ankommt, die Grenzen des Einsatzes der Technik im Hinblick auf die Gefahren für das Persönlichkeitsrecht des einzelnen zu bestimmen.

Dieses Recht und das darin eingeschlossene Recht am eigenen Bild ist durch Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützt. Eingriffe sind an die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gebunden. Deshalb muß das eingesetzte Mittel im konkreten Einzelfall tauglich, erforderlich und angemessen sein.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß sich der Einsatz optischer Überwachungsanlagen nicht unter ein einheitliches Erscheinungsbild subsumieren läßt. Allein die Fragen,

– ob durch den Einsatz der Technik lediglich ein Situationsgeschehen erfaßt wird oder in individualisierbarer Weise auch Personen erkennbar sind,
– ob sich die Maßnahme gezielt gegen bestimmte Personen (z. B. Tatverdächtige) richtet und sich grundsätzlich auf ihre Erfassung beschränkt oder ob zwar unbeabsichtigt, aber unvermeidbar eine Vielzahl nicht Betroffener einbezogen ist,
– ob die Maßnahme verdeckt oder offen durchgeführt wird,
– ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Aufzeichnungen gefertigt werden, für welche Zwecke sie gegebenenfalls genutzt sowie für welche Dauer sie aufbewahrt werden,

zeigen, daß es sich um eine komplexe Problemstellung handelt, die eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich macht. Das gilt auch für die Frage, ob mit Überwachungsmaßnahmen überhaupt und gegebenenfalls mit welcher Intensität Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verbunden sind. Es muß gelten: Je mehr unbeteiligte Personen individualisierbar von Überwachungsmaßnahmen betroffen sind, desto höhere Anforderungen müssen insbesondere

an den Anlaß und den Zweck des beabsichtigten Einsatzes entsprechender Hilfsmittel gestellt werden (z. B. Schwere der Tat, Art der drohenden Gefahr).

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die dargelegte Gesamtproblematik einer weiteren Aufarbeitung bedarf und ob – gegebenenfalls in welchen konkreten Bereichen und in welcher Form – nähere Auslegungs- und Abgrenzungskriterien für die Ausfüllung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie etwaige Verfahrensregelungen erarbeitet werden können. Dies muß in Zusammenarbeit mit den Ländern erfolgen, da die anstehenden Fragen wesentliche Zuständigkeitsbereiche der Länder betreffen. Dies gilt auch für die von Ihnen angesprochene Frage, ob und inwieweit es gerechtfertigt sein kann, Verkehrsüberwachungseinrichtungen für andere Zwecke zu nutzen.

11. Abgeordneter **Schmitt (Wiesbaden)** (SPD)

Welche Informationen hat die Bundesregierung über den Strahlenunfall, der sich nach Angaben des Hamburger Nachrichtenmagazins „Der Spiegel" Mitte vergangenen Jahrs auf dem US-Militärgelände Mainz-Kastel zugetragen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 7. Februar

Nach Angaben der für den Strahlenschutz zuständigen obersten Landesbehörde, dem Hessischen Sozialminister, liegt folgender Sachverhalt vor.

In einem medizinischen Labor der US-Streitkräfte in Wiesbaden werden Urinproben von Angehörigen der Streitkräfte mit Hilfe von radioaktivem Jod 125 auf Drogen untersucht. Die Proben werden vor Beseitigung als Abfall für einen Zeitraum von einem Jahr gelagert, um die Radioaktivität abklingen zu lassen.

Im Sommer 1982 wurden auf Grund eines Versehens (falsche Datumsangabe) acht Fässer dieser Proben nicht entsprechend gelagert und gelangten vorzeitig auf die Mülldeponie. Die acht Fässer enthielten maximal 10 mCi Jod 125.

12. Abgeordneter **Schmitt (Wiesbaden)** (SPD)

Ist der Bundesregierung mittlerweile bekannt, wo der radioaktive Müll gelagert wurde, und welche Konsequenzen zieht sie aus dem Vorfall?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 7. Februar

Die acht Fässer wurden den amerikanischen Angaben zufolge auf die Deponie „Dyckerhoff-Bruch" bei Wiesbaden gebracht.

Eine unmittelbare Gefährdung der Bevölkerung ist auf Grund der geringen abgelagerten Aktivität und der kurzen Halbwertszeit von Jod 125 nicht gegeben. Ebenfalls ist nicht zu erwarten, daß das Sickerwasser der Deponie durch die schwach radioaktiven Abfälle unzulässig beeinträchtigt wird. Gleichwohl wird das Hessische Landesamt für Umweltschutz vorsorglich entsprechende Kontrollen und Beobachtungen vornehmen.

Nach Angabe der zuständigen obersten Landesbehörde wird von der amerikanischen Dienststelle erwogen, künftig eine andere Entsorgung der radioaktiven Untersuchungsproben durchzuführen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Vereinbarung im Länderausschuß für Atomkernenergie (Strahlenschutz) hin, radioaktive Abfälle der amerikanischen und anderer fremder Streitkräfte bei Bedarf von den deutschen Landessammelstellen zu übernehmen.

13. Abgeordneter **Duve** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung Privatisierungstendenzen bei der Wasserversorgung (Beispiel: Gelsenwasser AG) generell und im Hinblick darauf, daß potentielle Wasserverschmutzer über Aktienbeteiligung Einfluß auf Trinkwassergewinnung und -qualität gewinnen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 4. Februar

Der Bundesregierung sind allerdings keine neuerlichen Privatisierungstendenzen bei der öffentlichen Wasserversorgung mehr bekannt. Die als Beispiel angeführte Gelsenwasser AG beliefert seit etlichen Jahrzehnten Gemeinden und private Haushalte mit Trinkwasser.

Der Wasserversorgungsbericht, der im Sommer letzten Jahrs vom Bundesinnenminister und den in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zusammengeschlossenen obersten Wasserbehörden der Länder dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages und der Öffentlichkeit vorgelegt worden ist, geht auch auf die Zusammenhänge und Befürchtungen ein, die in Ihrer Frage zum Ausdruck kommen. Danach sind keine Befürchtungen in dieser Hinsicht offengeblieben. Die Bundesregierung schließt sind diesem Ergebnis an.

14. Abgeordneter **Duve** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es den „Bedürfnissen der Gewässer" entspräche, bei hoher Wasserführung die biologische Stufe der Klärwerke stillzulegen (vergleiche „Deutsche Städtehygiene", Juli/August 1982, Seiten 156 bis 159)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 4. Februar

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

Es würde dem Gedanken der Vorsorge widersprechen, die biologische Stufe der Klärwerke bei hoher Wasserführung stillzulegen, da erst dort der entscheidende Teil der Schadstoffe zurückgehalten wird. Entsprechend lauten auch die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (§ 7 a) und an den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (§ 18 b). In den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) legt daher die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates sowohl für gemeindliche Kläranlagen wie auch für Kläranlagen von Industriebetrieben, die ihr Abwasser unmittelbar in Gewässer einleiten, Mindestanforderungen fest, die von einem jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen ausgehen. In gleicher Weise werden von den Ländern die Forderungen des § 18 b WHG durchgeführt.

15. Abgeordneter **Dr. Wendig** (FDP)

Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit den derzeit gültigen Beförderungsrichtlinien, insbesondere mit den Beurteilungsergebnissen von Beamten nach Zehntel-Noten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 11. Februar

Die in der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) selbst im einzelnen geregelten Mindestanforderungen für Beförderungen (Sperrfristen; Mindestbewährungszeiten) knüpfen nicht an Beurteilungsergebnisse an. Die notwendige weitere Konkretisierung der sich aus dem Leistungsgrundsatz ergebenden Beförderungsvoraussetzungen (Bestenauslese) ist den obersten Dienstbehörden überlassen. Aus dem Zusammenhang mit dem in Ihrer vorherigen Frage dargestellten Einzelfall entnehme ich, daß Sie in erster Linie die Beförderungsrichtlinien und die personalwirtschaftliche Praxis der Deutschen Bundespost (DBP) ansprechen. Hierzu hat mir der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mitgeteilt:

Die DBP hat zur Regelung der Beförderung von Beamten im Jahr 1978 „allgemeine Grundsätze für die Übertragung von Dienstposten und für die Beförderung von Beamten der DBP" eingeführt (Amtsblatt Verfügung Nr. 564/1978). Die Richtlinien orientieren sich an dem in dem Bundesbeamtengesetz und der Bundeslaufbahnverordnung normierten Leistungsgrundsatz. Danach sind Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Die allgemeinen Grundsätze haben sich in der Vergangenheit in der Praxis bewährt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bei der Vergabe von Dienstposten und für Beförderungsentscheidungen Beurteilungsergebnisse nach Zehntel-Noten nicht ausschlaggebend sind. Vielmehr beinhaltet das bei der DBP abzugebende – eine bestimmte Leistungsbreite abdeckende – Gesamturteil bei der dienstlichen Beurteilung eine fünfstufige Notenskala. Dieses Gesamturteil wird aus den den einzelnen Beurteilungsmerkmalen zugeordneten Punktwerten ermittelt.

16. Abgeordneter **Dr. Wendig** (FDP)

Hält es die Bundesregierung für erforderlich, angesichts zahlreicher strittiger Beurteilungen von Beamten, eine zentrale Prüfstelle einzurichten, um eine gleichmäßige Anwendung der Beförderungsrichtlinien auf allen Ebenen sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 11. Februar

Angesichts der Gesamtzahl der periodischen Beurteilungen nach den Bundeslaufbahnverordnungen können die strittigen Beurteilungen nicht als zahlreich bezeichnet werden.

Um Wert und Gültigkeit der Beurteilungen – Aussagegehalt, Vergleichbarkeit, Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen – zu erhöhen, hat sich bereits die Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts mit dem Beurteilungswesen befaßt und einheitliche Beurteilungsvorschriften für die gesamte Bundesverwaltung nach bestimmten Grundsätzen gefordert. Dementsprechend ist im Bundesinnenministerium der Entwurf einer Verwaltungsvorschrift über die Beurteilung der Mitarbeiter im Bundesdienst ausgearbeitet und in wesentlichen Bestandteilen in einem Probelauf erprobt worden. Die Ressorts stehen der Einführung einheitlicher Vorschriften jedoch noch ablehnend gegenüber. Teils verweisen sie auf Besonderheiten ihres Geschäftsbereichs, teils auf ihre zur Zufriedenheit praktizierten Beurteilungsvorschriften, deren Ersatz unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich bringe.

Der Entwurf des Bundesinnenministeriums sieht keine zentralen Prüf- oder Beurteilungsstellen vor. Die in die Beurteilung einfließenden Informationen sollen nach einhelliger Auffassung in Wissenschaft und Praxis möglichst nahe am Mitarbeiter gewonnen und bewertet werden. Die Anwendung eines einheitlichen Maßstabs wird durch andere Vorkehrungen bewirkt. Die Einführung solcher einheitlicher Vorschriften in der gesamten Bundesverwaltung würde allerdings sowohl die Gleichmäßigkeit der Beurteilungen als auch die gleichmäßige Anwendung von Beförderungsvorschriften begünstigen.

17. Abgeordneter **Schröer (Mülheim)** (SPD)

Durch wen ist der waffenscheinfreie Verkauf der „Selbstschutzwaffe GSG 09" genehmigt worden, und welche Auflagen sind dabei dem Hersteller bzw. den Vertreibern auferlegt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 8. Februar

Herstellung, Vertrieb, Erwerb und Besitz von Reizstoffen und Geräten, aus denen Reizstoffe ausgestoßen werden, sind nach § 37 Abs. 1 Nr. 9 des Waffengesetzes (WaffG) grundsätzlich verboten. Allerdings kann der Bundesinnenminister Ausnahmen von diesem Verbot durch Rechtsverordnung zulassen. Hiervon ist in der Ersten Verordnung zum Waffen-

gesetz (1. WaffV), §§ 10, 11 und Anlage 2, Gebrauch gemacht worden. Danach werden sowohl Anforderungen an die Stoffe selbst als auch an die Geräte, aus denen diese ausgestoßen werden, gestellt. Ein erlaubnisfreier Verkauf bzw. Erwerb ist nur für Geräte zugelassen, mit denen ein gezieltes Versprühen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen in einer Entfernung von mehr als zwei Meter nicht möglich ist. Um ein solches Gerät handelt es sich offenbar bei der „Selbstschutzwaffe GSG 09". Vor dem Inverkehrbringen hat der Hersteller oder Einführer den beabsichtigten Vertrieb dem Bundeskriminalamt gemäß § 26 der 1. WaffV anzuzeigen. Das Bundeskriminalamt prüft innerhalb von zwei Monaten, ob der Stoff und gegebenenfalls das Gerät den gestellten Anforderungen entsprechen. Bejahendenfalls erteilt es ein Prüfzeichen.

Anzeige- und prüfpflichtig im Sinn der genannten Vorschriften sind die Reizstoffe selbst und die Behältnisse, die den Reizstoff unmittelbar aufnehmen. Anzeige- und prüfpflichtig sind dagegen nicht Trägergeräte, die der besseren Handhabung und Drohwirkung wegen (z. B. Schlagstöcke) für die Aufnahme der Reizstoffbehältnisse benutzt werden. Das in Rede stehende Sprühgerät im engeren Sinn ist einschließlich der Reizstoffe gemäß den geltenden Vorschriften geprüft worden; ein entsprechendes Prüfzeichen wurde vom Bundeskriminalamt erteilt.

18. Abgeordneter **Schröer (Mülheim)** (SPD)

Welche gesundheitlichen Schäden kann die Anwendung dieser chemischen Waffe bei Menschen hervorrufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 8. Februar

Die mengenbegrenzte Anwendung des Reizstoffes CS an dem beschriebenen Gerät verursacht lediglich eine vorübergehende Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens (Augenbrennen, Brechreiz, Atemnot); sie endet etwa nach 15 Minuten. Die Reizstoffe müssen bestimmten Anforderungen genügen. Sie müssen einerseits wirksam sein – Reizwirkung schon bei kleinster Konzentration und Menge – und sie müssen andererseits ungefährlich sein – bleibende gesundheitliche Beeinträchtigung erst bei außerordentlich hoher Konzentration und Menge. Die verwendeten Konzentrationen dürfen höchstens ein Hundertstel der tödlichen Konzentrationen betragen. Durch Mengenbegrenzung ist die Verursachung bleibender Gesundheitsschäden selbst bei Mißbrauch ausgeschlossen. Wegen ihrer Wirkung und Ungefährlichkeit sind die Reizstoffe CN und CS für Selbstverteidigungszwecke besonders geeignet. Die Bezeichnung Nervengas ist unzutreffend.

19. Abgeordneter **Schröer (Mülheim)** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Name und Werbung für diese chemische Waffe den potentiellen Käufer in psychologisch geschickter Weise an die Bundesgrenzschutztruppe GSG 9 erinnern soll, und billigt sie diese Vorgehensweise des Herstellers?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 8. Februar

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Bezeichnung des Geräts (GSG 09) werbewirksam an die Bundesgrenzschutztruppe GSG 9 erinnern soll; sie billigt die Verwendung dieser Bezeichnung in keiner Weise und wird den rechtlichen Aspekt dieser Frage prüfen.

20. Abgeordneter **Schröer (Mülheim)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, Herstellung, Werbung und Vertrieb der Waffe GSG 09 zu überprüfen und Hersteller und Vertreibern gegebenenfalls zusätzliche Auflagen zu erteilen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 8. Februar

Wie bereits aus der Beantwortung zu Frage 17 hervorgeht, unterliegen die Trägergeräte nicht der waffenrechtlichen Kennzeichnungspflicht. In der Verwendung der Bezeichnung GSG 09 für das Gerät könnte jedoch eine Irreführung der potentiellen Käufer und ein Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb liegen. Diese Frage wird in die unter Frage 19 angekündigte rechtliche Prüfung einbezogen werden.

Der vorliegende Fall gibt darüber hinaus Veranlassung, bei einer Änderung der 1. WaffV eine Erweiterung der Kennzeichnungs- und Prüfpflicht auf die Trägergeräte in Erwägung zu ziehen.

21. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 13. Dezember 1982 so zu ändern, daß ausländische Studienbewerber, besonders aus der dritten Welt, künftig nicht mehr dem Sichtvermerkszwang unterliegen, und welche Gründe sprechen gegebenenfalls gegen ihre Befreiung vom Sichtvermerkszwang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 11. Februar

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung zu einer Änderung der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 13. Dezember 1982 in dem Sinn, künftig Studienbewerber insbesondere aus dem außereuropäischen Raum von der Sichtvermerkspflicht zu befreien.

Mit der Erweiterung der Sichtvermerkspflicht für alle längerfristigen Aufenthalte, der dann auch ausländische Studienbewerber unterliegen, soll nämlich ein geordnetes und kontrolliertes Einreiseverfahren gewährleistet werden; eine materielle Beschränkung des Hochschulzugangs für die betroffenen Ausländer ist damit nicht beabsichtigt und wohl auch nicht zu befürchten. Die Bundesregierung hat eine gewisse Erschwernis, die das Sichtvermerksverfahren mit sich bringt, bewußt in Kauf genommen, um die Einreise von Ausländern ohne klare Studienabsicht – und zum Teil ohne Aussicht auf einen Studienplatz – zu unterbinden. Dieser Personenkreis benutzte seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erfahrungsgemäß häufig dazu, hier unzulässigerweise einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die getroffene Regelung entspricht im übrigen einem erklärten Anliegen der Kultusministerkonferenz (Bericht zur Situation der ausländischen Studenten in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Oktober 1981, S. 13 f.) und einer seit langem erhobenen Forderung der Innenminister/-senatoren der Länder.

Sollte demgegenüber die Praxis zeigen, daß sich aus dieser Regelung für die ausländischen Studienbewerber unerwünschte und unbeabsichtigte Schwierigkeiten ergeben, ist die Bundesregierung bereit, verfahrensmäßige Erleichterungen bei der Erteilung der Sichtvermerke zu schaffen. Insoweit bleiben entsprechende Erfahrungsberichte der Innenminister/-senatoren der Länder, der Hochschulen und der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland abzuwarten.

22. Abgeordneter **Wimmer (Neuss)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch die nordrhein-westfälische Landesregierung oder deren nachgeordnete Behörden Gutachten darüber erstellt wurden oder in Auftrag gegeben worden sind, in welchem Umfang durch den Braunkohletagebau im niederrheinischen Großraum Frechen – Hambach – Eschweiler – Grevenbroich – Garzweiler auf den Grundwasserhaushalt eingewirkt wird, und wird die

Bundesregierung für den Fall, daß diese Gutachten ihr bisher nicht zugänglich gemacht worden sind, diese bei der nordrhein-westfälischen Landesregierung anfordern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 11. Februar

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mitgeteilt, daß das Staatliche Amt für Wasser und Abfall in Düsseldorf im Auftrag des Regierungspräsidenten in Düsseldorf eine Ausarbeitung über die Auswirkung der Grundwasserabsenkung infolge des Braunkohlentagebaus in seinem nördlichen Teil aufstelle. Der Abschluß dieser Arbeit sei derzeit noch nicht abzusehen.

Die Bundesregierung wird nach Erstellung dieses Gutachtens die Landesregierung Nordrhein-Westfalen um seine Übermittlung bitten.

23. Abgeordneter **Schirmer** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Abschluß des „Innerdeutschen Sportkalenders 1983“ der beiden deutschen Sportbünde, und welche Veränderungen sieht die Bundesregierung im Gegensatz zu den Vereinbarungen der zurückliegenden Jahre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 11. Februar

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Sportbund hält die Bundesregierung die Zahl der im Sportkalender 1983 vereinbarten Begegnungen angesichts der Größe der beiden deutschen Sportbünde für unbefriedigend. Sie bedauert, daß Hoffnungen auf eine Ausweitung des Sportverkehrs, insbesondere durch verstärkte Einbeziehung des Jugendsports und der Nutzung des kleinen Grenzverkehrs, wie in den letzten Jahren, enttäuscht worden sind.

Bei der Bewertung des Verhandlungsergebnisses verkennt die Bundesregierung allerdings auch nicht gewisse qualitative Verbesserungen, wie etwa die erstmalige Aufnahme einer Versehrtensport-Begegnung und die Vereinbarung, gegebenenfalls noch Begegnungen nachzuschieben. Sie berücksichtigt ebenfalls die Erklärung des DTSB-Präsidenten Ewald beim Antrittsbesuch von Staatssekretär Dr. Bräutigam, daß man die Westkontakte aus Devisengründen nicht ausbauen könne und deshalb kürzen werde, jedoch nicht gegenüber dem Deutschen Sportbund. Die Bundesregierung teilt deshalb die vom Deutschen Sportbund vertretene Auffassung, daß wir im deutsch-deutschen Sportverkehr „zwar noch immer auf der Stelle stehen, aber trotzdem ein kleines Stückchen weitergekommen sind“.

24. Abgeordneter **Schirmer** (SPD)

Welche Initiativen hat die Bundesregierung im Hinblick auf den Sportveranstaltungskalender 1983 der beiden deutschen Sportbünde ergriffen, um eine Verbesserung der innerdeutschen Sportbeziehungen zu erreichen, wie dies der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesinnenminister in einem Interview mit dem Saarländischen Rundfunk im November 1982 angekündigt hat (Zitat „Der Deutsche Sportbund hat auf diesem Sektor große Bemühungen unternommen, allerdings mit wenig befriedigenden Ergebnissen. Wir werden alle politischen Anstrengungen unternehmen, um den innerdeutschen Sportverkehr zu intensivieren.“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 11. Februar

Zu den Initiativen für eine Verbesserung der innerdeutschen Sportbeziehungen zählt die Bundesregierung neben dem erwähnten Gespräch von Staatssekretär Dr. Bräutigam eine ganze Reihe von An-

strengungen, die der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen und der zuständige Staatsminister im Bundeskanzleramt auf allen Gebieten der innerdeutschen Beziehungen in den letzten Wochen unternommen haben. Sie wird die Bemühungen um eine Verbesserung der innerdeutschen Beziehungen auf Wunsch und in Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund auch weiterhin durch Kontakte und Verhandlungen auf politischer Ebene unterstützen, dabei aber – wie bisher – den Grundsatz respektieren, daß die Verhandlungen selbst Sache der zuständigen Sportorganisationen sind.

25. Abgeordneter **Thüsing** (SPD)

Ist es richtig, daß der Bundesbeauftragte für Asylfragen gehalten ist, in allen Fällen, in denen ein Gericht bei Asylbewerbern aus der Türkei das Asylbegehren positiv entschieden hat, Einspruch einzulegen, und wenn nein, in wieviel Prozent der Fälle geschieht das bei Türken und Kurden?

26. Abgeordneter **Thüsing** (SPD)

In wieviel Fällen wurden seit der letzten Novellierung des Asylrechts Asylanträge als „offensichtlich unbegründet" zurückgewiesen, und auf wieviel Prozent aller Asylanträge trifft das zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 11. Februar

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten ist zu keiner Zeit angewiesen worden, in allen Fällen gegen Urteile von Verwaltungsgerichten, in denen Türken als Asylberechtigte anerkannt worden sind, ein Rechtsmittel einzulegen.

Es ist jedoch Aufgabe des Bundesbeauftragten, einem Auseinanderlaufen der Rechtsprechung der verschiedenen Verwaltungsgerichte entgegenzuwirken und bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung eine obergerichtliche Klärung herbeizuführen. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten auch die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen über Asylanträge von türkischen Staatsangehörigen zu beurteilen und gegebenenfalls auf eine einheitliche Rechtsanwendung hinzuwirken.

Im Jahr 1981 hat der Bundesbeauftragte bei 116 Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, mit denen türkische Staatsangehörige als Asylberechtigte anerkannt wurden, in 89 Fällen Berufung eingelegt. Dies entspricht einem Prozentsatz von 76,7 v. H. Von den bisher entschiedenen 38 Berufungen haben die Oberverwaltungsgerichte in 35 Fällen (92 v. H.) der Berufung des Bundesbeauftragten stattgegeben.

Im Jahr 1982 hat der Bundesbeauftragte bei 347 Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, mit denen türkische Staatsangehörige als Asylberechtigte anerkannt wurden, in 222 Fällen Berufung eingelegt. Dies entspricht einem Prozentsatz von 64 v. H. Von den bisher entschiedenen zwölf Berufungen haben die Oberverwaltungsgerichte in elf Fällen (91,7 v. H.) der Berufung des Bundesbeauftragten stattgegeben.

Eine Unterscheidung nach der Volkszugehörigkeit (Kurden etc.) ist nicht möglich, da die Statistiken des Bundesamts ausschließlich auf die Staatsangehörigkeit abstellen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat in der Zeit vom 1. August 1982 (Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes) bis zum 31. Dezember 1982 insgesamt 16 373 Asylanträge entschieden. Diese Entscheidungen gliedern sich wie folgt auf:

Anerkennung als Asylberechtigter	1584 Anträge
Ablehnung der Anerkennung	9173 Anträge
(davon Ablehnung als offensichtlich unbegründet)	1059 Anträge
Verfahrenseinstellungen und sonstige Erledigungen	5616 Anträge

Der Prozentsatz der als „offensichtlich unbegründet" abgewiesenen Anträge bezogen auf die Zahl der Ablehnungen liegt somit bei 11,5 v. H.; bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen bei 6,5 v. H.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

27. Abgeordneter **Schmitt (Wiesbaden)** (SPD)

Treffen die Meldungen in der deutschen Presse, daß der Bund einen Teil seiner Mietwohnungen verkaufen will, in dieser Form zu, und gilt dies auch für die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn?

28. Abgeordneter **Schmitt (Wiesbaden)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, mit einer endgültigen Entscheidung so lange zu warten, daß auch der 10. Deutsche Bundestag hierzu eine Entscheidung fällen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 10. Februar

Die Darstellungen in der Presse über die Veräußerung von bundeseigenen Wohnungen haben zu unrichtigen Annahmen und unberechtigten Befürchtungen geführt.

Der Bund hat auch schon in der Vergangenheit Wohnungen veräußert (rund 4200 seit 1970), ohne daß es bei den Mietern zu Nachteilen gekommen wäre. Für die aus Markt- und Haushaltsgründen angestrebte weitere Veräußerung geeigneter Wohnungen werden zur Zeit Ermittlungen durchgeführt, nach welchen Grundsätzen eine Privatisierung öffentlichen Vermögens ohne Beeinträchtigung der Interessen der Mieter und öffentlicher Belange möglich ist. Gerade im Hinblick auf die zu wahrenden Mieterinteressen wird dabei mit besonderer Sorgfalt verfahren werden. Eine Entscheidung darüber, ob auch von Bundesbediensteten genutzte oder für sie benötigte Wohnungen für eine Veräußerung in Betracht kommen, ist bisher nicht getroffen worden. Das Interesse des Bundes an der Unterbringung seiner Bediensteten würde hier etwaigen Veräußerungen enge Grenzen setzen.

Wohnungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, die grundsätzlich nur an Post- und Bahnbedienstete vermietet sind, sind nicht angesprochen.

Die Bundesregierung hat ihre Überlegungen unter Wahrung der verfassungsmäßigen Abgrenzung zwischen Legislative und Exekutive angestellt.

Im übrigen ist im Bundeshaushalt 1983 für Kapitel 08 07 Titel 131 01 eine Einnahme von 20 Millionen DM aus zusätzlichen Veräußerungen mit veranschlagt.

29. Abgeordneter **Gobrecht** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, eine Verwaltungsanweisung an die Finanzämter oder eine andere zitierfähige Verlautbarung zu veranlassen, in der festgestellt wird, daß seit 1. Januar 1983 die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten der Alleinstehenden im Rahmen des § 33 EStG bis zur Höhe des fiktiven Splittingvorteils (siehe Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 3. November 1982, BStBl II S. 717) als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 10. Februar

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Kinderbetreuungskosten von Alleinerziehenden nicht als außergwöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden können. Diese Auffassung ist durch das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt worden. In der Begründung des Urteils wird unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgeführt, daß nach geltendem Recht Kosten der Kinderbetreuung sowohl bei Alleinstehenden wie bei den

vollständigen Familien mit dem Kinderfreibetrag oder dem Kindergeld abgegolten sind (vergleiche Urteil des BVerfG vom 3. November 1982 – BStBl II 1982 S. 717 [S. 727 unter aa]).

Es ist deshalb nicht möglich, eine Verwaltungsanweisung im Sinn Ihrer Vorstellungen herauszugeben. Die Finanzämter müssen im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder vielmehr dahin unterrichtet werden, daß Kinderbetreuungskosten auch für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zu der vom Bundesverfassungsgericht geforderten gesetzlichen Neuregelung nicht als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden können.

30. Abgeordneter **Hoffmann (Saarbrücken)** (SPD)

Welche Stellungnahme hat die Bundesregierung abgegeben bzw. welche Zusage hat sie gemacht gegenüber anderen Regierungen der Europäischen Gemeinschaft bezüglich der 1 v. H. Mehrwertsteuerfinanzierung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 16. Februar

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß der Ausgabenbedarf der Europäischen Gemeinschaft innerhalb des bestehenden Finanzrahmens zu decken ist.

Zusagen in bezug auf das Finanzierungssystem der Gemeinschaft hat die Bundesregierung gegenüber Regierungen anderer EG-Mitgliedstaaten nicht gemacht.

31. Abgeordneter **Baack** (SPD)

Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung den Ausschluß der Bezieher von Nicht-Unternehmereinkommen von der großzügigen Abgabenvermeidungsregelung (Privileg der Investoren), wie sie jetzt in dem Investitionshilfegesetz vorgesehen ist, für verfassungsgemäß, wenn eine nicht rückzahlbare Investitionshilfeabgabe verfassungsrechtlich nicht mehr als eine Abgabe eigener Art, sondern als eine Steuer qualifiziert werden muß?

32. Abgeordneter **Baack** (SPD)

Müßten bei denjenigen, die nicht Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende oder Selbständige sind, aus dem Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung nicht auch ihre eigenen Investitionen für Wohnungsbauzwecke steuerlich begünstigt werden, wenn der Zweck einer in Zukunft steuerrechtlichen Regelung die Förderung des Wohnungsbaus bleiben soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 15. Februar

Die Ausgestaltung der Investitionshilfeabgabe beruht auf der Entscheidung des Gesetzgebers im Haushaltsbegleitgesetz 1983.

Die Bundesregierung hat sich mit der Frage, ob die Investitionshilfeabgabe zu einer nicht rückzahlbaren Steuer umgestaltet werden könnte und welche Rechtsänderungen dazu im einzelnen erforderlich wären, bisher nicht befaßt. Sie sieht zur Zeit auch keinen Anlaß zu der Prüfung, ob und in welcher Weise die Regelung über begünstigte Investitionen oder sonstige Vorschriften des Investitionshilfegesetzes aus verfassungsrechtlicher Sicht geändert werden müßten, wenn die Rückzahlbarkeit der Investitionshilfeabgabe aufgehoben würde.

33. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) aufgestellte Behauptung, daß die Bewertung der Goldbestände der Deutschen Bundesbank, die seit Jahren kon-

stant mit 13,7 Milliarden DM ausgewiesen sind, nicht dem tatsächlichen Marktpreis entspricht, da die Feinunze Gold mit lediglich 42 US-Dollar bewertet wird, obwohl der Marktpreis mehr als das Zehnfache beträgt?

34. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Ist die Bundesregierung in der Lage und gegebenenfalls bereit, dafür Sorge zu tragen, daß eine Neubewertung nach dem tatsächlichen Marktpreis erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 16. Februar

Es trifft zu, daß die Goldreserven der Deutschen Bundesbank in den Bundesbankbilanzen nicht mit den am Bilanzstichtag geltenden Marktpreisen für Gold, sondern mit den Anschaffungskosten bewertet werden.

Zu dieser Bewertung ist die Deutsche Bundesbank nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbankgesetzes verpflichtet. Danach gelten für die Wertansätze in der Jahresbilanz die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß. § 155 des Aktiengesetzes schreibt vor, daß Gegenstände des Umlaufvermögens, zu denen auch die Gold- und Währungsreserven der Deutschen Bundesbank gehören, zu den Anschaffungskosten anzusetzen sind, soweit nicht ein niedrigerer Wertansatz unter anderem wegen geringeren Marktpreises am Bilanzstichtag geboten ist. Dieses sogenannte Niederstwertprinzip gilt für jede Aktiengesellschaft. Es sollte auch als Mindeststandard einer soliden Bilanzierungspraxis für eine Notenbank angesehen werden.

Dies ist einer der Gründe, warum die Bundesregierung Vorschläge, die auf eine Erhöhung der Gewinnausschüttung der Deutschen Bundesbank an den Bund über eine höhere Bewertung des Währungsgoldes abzielen, nicht für durchführbar hält.

Eine solche Manipulierung der Gewinnausschüttung der Deutschen Bundesbank zur Befriedigung fiskalischer Wünsche – die ohnehin nur durch eine Änderung des Bundesbankgesetzes möglich wäre – würde uns im Inland wie im Ausland rasch dem Verdacht aussetzen, entweder nicht mehr willens oder nicht mehr in der Lage zu sein, die eigentlichen Ursachen der zunehmenden Staatsverschuldung in den Griff zu bekommen. Dem Vertrauen in die Stabilität der deutschen Wirtschaft wäre dies nicht gerade förderlich.

Außerdem wäre eine Höherbewertung des Währungsgolds mit der Folge einer höheren Gewinnausschüttung an den Bund auch geldpolitisch bedenklich. Im Gegensatz zu den bisherigen Gewinnausschüttungen, bei denen vorher durch Zinszahlungen der Banken an die Deutsche Bundesbank dem Geldkreislauf Liquidität entzogen wurde, bedeutet die Ausschüttung von reinen Buchgewinnen, daß zusätzlich Liquidität in den Kreislauf gepumpt würde. Eine erneute Zunahme der Inflationserwartungen wäre die mögliche Folge. Die Deutsche Bundesbank müßte im Rahmen ihrer globalen Liquiditätssteuerung diesen zusätzlichen erheblichen Liquiditätsstoß durch restriktiv wirkende geldpolitische Maßnahmen neutralisieren. Dies könnte sogar dazu führen, daß Zinssenkungsspielräume eingeengt werden. Eine dauerhafte Belebung der privaten Investitionstätigkeit wäre auf diesem Weg nicht zu erreichen.

35. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Wie werden die Selbstbeteiligungskosten bei Krankenhausaufenthalten und Kuren im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung steuerlich behandelt, und können diese Eigenkosten als außergewöhnliche Belastungen oder im sonstigen Rahmen von der Steuer abgesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 12. Februar

Zwangsläufig erwachsene Aufwendungen für die stationäre Heilbehandlung oder für Kuren – dazu gehören auch Selbstbeteiligungs-

kosten der Pflichtversicherten – stellen dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen nach § 33 des Einkommensteuergesetzes dar. Sie können steuermindernd geltend gemacht werden, soweit sie die dem Steuerpflichtigen nach dieser Vorschrift zumutbare Belastung übersteigen.

36. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die Bestellung von Investitionsgütern vor dem 31. Dezember 1982 dann nicht als unwiderrufliche Bestellung den Anspruchsvoraussetzungen des Investitionszulagengesetzes zur Beschäftigungsförderung entspricht, wenn sie mit einer sogenannten Wahlkampfrücktrittsklausel versehen ist?

37. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß Antragsteller, die für eine mit der Wahlkampfklausel versehene Bestellung Investitionszulagen nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz beantragen, falsche subventionserhebliche Angaben machen und deshalb wegen versuchten Subventionsbetrugs strafrechtlich verfolgbar sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 17. Februar

Die Gewährung einer Investitionszulage zur Förderung der Beschäftigung hängt nach § 4 b Abs. 2 InvZulG unter anderem davon ab, daß die Wirtschaftsgüter in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind. Nach Tz. 50 des Einführungserlasses zu § 4 b InvZulG vom 16. Juni 1982 ist ein Wirtschaftsgut in dem Zeitpunkt bestellt, in dem ein rechtswirksamer Vertrag über die Lieferung des Wirtschaftsguts abgeschlossen worden ist, das gilt auch dann, wenn der Vertrag unter einem Rücktrittsvorbehalt abgeschlossen worden ist. Unerheblich sind dabei die Gründe, die für den Rücktrittsvorbehalt maßgebend waren.

Diese Auslegung des Begriffs der Bestellung entspricht den zur früheren Investitionszulage zur Konjunkturbelebung ergangenen Verwaltungsregelungen. Nach einhelliger Auffassung der für die Gewährung der Investitionszulage zuständigen Landesfinanzbehörden entspricht diese Rechtsauslegung auch der mit der Investitionszulage verbundenen wirtschaftspolitischen Zielvorstellung, weil nur solche Bestellungen zu begünstigten Investitionen führen können, bei denen ein etwa vorhandener Rücktrittsvorbehalt nicht ausgeübt wird. Die Bundesregierung sieht keine rechtliche Möglichkeit und im Hinblick auf die Zielsetzung des Investitionszulagengesetzes auch keine Veranlassung, auf eine von dieser Auffassung abweichende Auslegung des Begriffs der Bestellung hinzuwirken.

Bei dieser Rechtslage kann ein Vertragsabschluß mit Rücktrittsvorbehalt nicht als versuchter Subventionsbetrug gewertet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

38. Abgeordneter **Hoffmann (Saarbrücken)** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Stellungnahme der drei Stahlmoderatoren, und welche finanziellen Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 15. Februar

Die Bundesregierung sieht in dem Bericht der drei Moderatoren eine gute Grundlage für die Bemühungen der deutschen Stahlunternehmen, ihre Betriebe umzustrukturieren und an die veränderten Stahlmarkt-

verhältnisse anzupassen. Sie erwartet jetzt, daß die einzelnen Stahlunternehmen unter Berücksichtigung der Moderatorenvorschläge ihre Konzepte ohne jede zeitliche Verzögerung verabschieden.

Die Bundesregierung hat am 26. Januar 1983, also am Tag nach Vorlage des Berichts, bekräftigt, daß sie mit Zustimmung aller Parteien des Deutschen Bundestages eine kontinuierliche Stahlpolitik verfolgt, die zuletzt in der Stahldebatte des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 1982 bestätigt wurde.

Wegen der besonderen Dringlichkeit der Lösung der Stahlprobleme hat sie, ohne die Überarbeitung der Konzepte abzuwarten, ihre Bereitschaft erklärt, den notwendigen Umstrukturierungsprozeß finanziell in einer Größenordnung zu begleiten, wie sie im Moderatorenbericht genannt wird. Diese Zusage steht auch in Zukunft unter der Voraussetzung, daß sich die Bundesländer, wie es das Saarland seit 1980 tut, zur Hälfte an den Hilfen beteiligen. Um faire Bedingungen für die deutschen Stahlunternehmen im Gemeinsamen Markt durch Eindämmung des Subventionsunwesens und Respektierung des Mengen- und Preissystems zu sichern, steht die Bundesregierung in engem Kontakt mit Mitgliedern der EG-Kommission.

39. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß die Ausführung der Vorschläge der von der deutschen Stahlindustrie mit Zustimmung des Bundeswirtschaftsministers berufenen Moderatoren zur Neuordnung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie vom 25. Januar 1983 für das Oberpfälzer Unternehmen Maxhütte den Tod auf Raten bedeuten würde, wenn es die Produktion von kaltgewalzten Blechen sowie von schweren Profilen einstellen und sich allein auf die Produktion von leichten Profilen beschränken müßte, die nach der Feststellung der Moderatoren zu den ertragsschwächsten Produkten gehören?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 15. Februar

Die Bundesregierung sieht den Bericht der drei Stahlmoderatoren generell als eine nützliche Grundlage für die Bemühungen der deutschen Stahlunternehmen an, ihre Betriebe umzustrukturieren und an die weltweit veränderten Stahlmarktverhältnisse anzupassen. Die konkrete Ausgestaltung der Konzeptionen liegt aber in der Verantwortung der Unternehmen selbst. Inwieweit die Maxhütte innerhalb ihres Konzepts die Vorschläge der Moderatoren zur Verlagerung einzelner Produktbereiche berücksichtigt, ist deshalb von ihr und den für sie verantwortlich handelnden Gremien zu entscheiden.

40. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Oberpfälzer Unternehmen Maxhütte nach Abschluß seines jetzt in der Durchführung begriffenen Strukturprogramms seine Wettbewerbsfähigkeit so verbessern kann, daß es als einziges integriertes Hüttenwerk im süddeutschen Raum auch bei einer Konzentrierung der Stahlstandorte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Absatzmöglichkeiten im süddeutschen Raum (Bleche an die Automobil- und Elektroindustrie, Absatz am Baumarkt und bei den Schienen) lebensfähig bleibt, und daß die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens nach Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals noch weiter gesteigert werden kann?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 15. Februar

Das von der Maxhütte zusammen mit den Klöckner-Werken am 30. Juni 1982 vorgelegte Umstrukturierungsprogramm zielt auch auf eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ab. Der Antrag wird zur Zeit von der Bundesregierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geprüft. Eine abschließende Beurteilung des Antrags ist – auch im Hinblick auf mögliche notwendige Modifizierungen auf Grund der in dem Moderatorenbericht enthaltenen Anregungen – nicht möglich.

Inwieweit sich die Wettbewerbsfähigkeit der Maxhütte nach Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals verbessert, kann noch nicht abschließend gesagt werden. Zu bedenken ist aber, daß die Maxhütte nicht direkt an dem geplanten Kanal liegt, und daß sie bereits jetzt im gebrochenen Verkehr (Schiene/Wasser) über den Hafen Nürnberg weitgehend die Transportkostenvorteile nutzen kann.

41. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Wird sich die Bundesregierung daher dafür aussprechen, daß der Stahlstandort Oberpfalz mit den für diese Region wichtigen Arbeitsplätzen erhalten bleibt, und wird sie dies bald tun, damit die Durchführung des Strukturprogramms dieses Unternehmen nicht gefährden wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 15. Februar

Die Beurteilung des Standorts der Maxhütte in der Oberpfalz hängt wesentlich von einem tragfähigen und durchführbaren Unternehmenskonzept ab. Die Stahlmoderaten gehen in ihrem Bericht davon aus, daß die wesentlichen Stahlstandorte in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der sogenannten Randlagen für die überschaubare Zukunft im Kern erhalten bleiben. Wegen der regionalen Belange steht die Bundesregierung mit den Ländern, auch mit der bayerischen Landesregierung, in engem Kontakt.

42. Abgeordneter **Dr. Wernitz** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der mit ca. 15 v. H. besonders hohen Arbeitslosigkeit im Bereich der Arbeitsamtsnebenstelle Nördlingen die Herausnahme dieses Gebiets aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zunächst unbefristet auszusetzen und bei der nächsten Fortschreibung wieder voll in die Gemeinschaftsaufgabe einzubeziehen?

43. Abgeordneter **Dr. Wernitz** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, unabhängig von der Dringlichkeitsmaßnahme im Bereich der Arbeitsmarktregion Nördlingen/Ries für die nächste Fortschreibung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" die volle Wiedereinbeziehung der beiden Landkreise Dillingen und Donau-Ries mit den bisherigen Schwerpunktorten zu unterstützen, falls der Freistaat Bayern einen entsprechenden Antrag im Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe einbringt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 15. Februar

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur hat am 22. März 1982 seine Absicht erklärt, „die Auslaufregelung für gemäß dem 10. Rahmenplan ausscheidende Fördergebiete, in denen sich ein extremes Ungleichgewicht des Arbeitsmarkts strukturell verfestigt oder verschärft, um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1984 zu verlängern".

Danach sollen also für eine Verlängerung der Übergangsregelung Niveau und Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen ausscheidenden

Arbeitsmarktregionen ausschlaggebend sein. Dabei sollte eine Verlängerung der Übergangsregelung auf extreme arbeitsmarktpolitische Problemfälle beschränkt bleiben. Denn eine Verlängerung der Übergangsregelung in der Breite würde die Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erheblich belasten: Mehrere Bundesländer haben bereits angekündigt, daß sie ihrerseits für eigene aus der Gemeinschaftsaufgabe ausscheidende Regionen Verlängerungsanträge stellen würden, wenn der Planungsausschuß eine Verlängerung der Übergangsregelung nicht auf offensichtliche Extremfälle beschränkt. Weiterhin ist zu bedenken, daß auch solche Regionen, die bisher noch nicht Fördergebiete waren oder die 1981 ohne Auslaufregelung ausgeschieden sind, heute Arbeitsmarktprobleme aufweisen, die mit denen ausscheidender Regionen mindestens vergleichbar sind. Bei einer großzügigen Verlängerungsregelung würden diese Regionen mit vergleichbaren Arbeitsmarktproblemen unangemessen diskriminiert werden. Eine solche Diskriminierung müßte die Forderung wachrufen, außerhalb des GA-Abgrenzungssystems ins Fördergebiet aufgenommen zu werden. Dadurch könnten sich Probleme der Effizienzminderung der GA-Förderung, der Vorwurf der Gießkannenförderung, neue Kontroversen mit der EG-Kommission und Glaubwürdigkeitsverlust für das Instrument „Übergangsregelung" ergeben.

Aus diesen Gründen kann der Bund einer Verlängerung der Übergangsregelung nur für solche Regionen zustimmen, die durch die vorliegenden Arbeitsmarktdaten zweifelsfrei als Extremfälle ausgewiesen werden.

Nach den vorliegenden Arbeitsmarktdaten weist die schleswig-holsteinische Arbeitsmarktregion Heide—Meldorf von den ausscheidenden Förderregionen mit Abstand die ungünstigsten Arbeitsmarktdaten auf. Der Bund ist bereit, einer auf Heide—Meldorf beschränkten Verlängerung der Übergangsregelung bereits zum 12. Rahmenplan zuzustimmen. Die Beratungen zur Vorbereitung des 12. Rahmenplans haben gezeigt, daß im Planungsausschuß diese begrenzte Lösung mehrheitsfähig ist.

In der Region Nördlingen ist nach den gegenwärtig vorliegenden Daten die Arbeitsmarktlage deutlich günstiger als in Heide—Meldorf, aber auch als in einer Reihe weiterer, aus der Förderung ausscheidender Regionen. Der von Bayern zum 12. Rahmenplan gestellte Verlängerungsantrag zugunsten der ausscheidenden Region Nördlingen ist deshalb im Planungsausschuß nicht mehrheitsfähig.

Der Landkreis Donau—Ries erstreckt sich auf die beiden Arbeitsmarktregionen Donauwörth und Nördlingen. Der Landkreis Dillingen gehört zur Arbeitsmarktregion Heidenheim—Dillingen. Alle drei Arbeitsmarktregionen gehörten bis 1980 zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Bei der Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1981 lagen sie deutlich oberhalb der vom Bund-Länder-Planungsausschuß gesetzten Schwelle für Fördergebiete. Als aus der Förderung ausscheidende Regionen fallen sie unter die vom Planungsausschuß beschlossene Übergangsregelung, derzufolge für die Jahre 1981 und 1982 die volle Förderung, für 1983 die Basisförderung in Form der regionalen Investitionszulage gewährt werden kann. Die Abwicklung der in 1983 beantragten Fördervorhaben kann bis zum 31. Dezember 1986 erfolgen.

Die angesprochenen Regionen könnten nur dann wieder in das GA-Fördergebiet aufgenommen werden, wenn sich im Rahmen einer generellen, mit bundeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Überprüfung der Fördergebiete ihre Förderbedürftigkeit erwiese. Der Bundeswirtschaftsminister hält eine systematische Überprüfung der Fördergebiete auf der Basis der Daten der Volks- und Arbeitsstättenzählung 1983 zum technisch frühestmöglichen Zeitpunkt für wünschenswert.

44. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

In welchem Umfang und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung Kriegswaffenexporte nach Argentinien freigegeben, obwohl die Feindseligkeiten zwischen Argentinien und Großbritannien noch nicht beendet sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 16. Februar

Die Bundesregierung hatte unverzüglich nach Ausbruch des Falklandkonflikts im April 1982 durch einen Lieferstopp sichergestellt, daß Genehmigungen zur Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nach Argentinien einstweilen nicht ausgenutzt werden konnten. Hiervon waren vor allem Schiffe und Teile von Schiffen betroffen.

Dieser Lieferstopp wurde nach Beratungen im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) und angesichts entsprechender Schritte anderer EG-Partner Ende September 1982 wieder aufgehoben. Die Bundesregierung hat dabei auch berücksichtigt, daß sowohl Argentinien als auch Großbritannien seit Juli 1982 von einem Zustand der de facto-Beendigung der Feindseligkeiten ausgehen und daß geschlossene Verträge im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten grundsätzlich aufrechterhalten werden müssen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

45. Abgeordneter **Oostergetelo** (SPD)

Hält es die Bundesregierung mit den ursprünglichen Erwartungen des Ernährungsausschusses des Deutschen Bundestages zum Futtermittelgesetz (Drucksache 7/3581) für vereinbar, daß Käufer von Mischfutter nach den FPM-Bestimmungen erst nach Lieferung eines Mischfutters auf Antrag die Zusammensetzung erfahren können und damit keine Entscheidungshilfe bezüglich der Gemengteile beim Kauf besteht und daß deshalb preisliche Wettbewerbsnachteile für Hersteller bestehen, die die offene Deklarationsform benutzen, was de facto zu einer Verdrängung der rechtlich möglichen offenen Deklaration führt?

46. Abgeordneter **Oostergetelo** (SPD)

Hält es die Bundesregierung für ausreichend, daß im Rahmen von FPM-Kontrollen z. B. beim Schweinemischfutter nur vier der zu deklarierenden Inhaltsstoffe untersucht werden oder ist sie nicht auch der Meinung, daß eine für alle Mischfutter verbindlich vorgeschriebene Angabe der Gemengteile (wenigstens nach der Höhe ihrer Anteile geordnet, ohne Angabe der von-Hundert-Teile, wie dies im deutschen Lebensmittelrecht und in den USA im Futtermittelrecht vorgeschrieben und dort nicht „rechtlich fragwürdig“ ist) mehr zur Produktinformation und zur Sicherheit beiträgt, als die Angabe der sechs übrigen Inhaltsstoffe, da der Landwirt auf diese Weise auch erfahren kann, aus welchen Gemengteilen sich die deklarierten Inhaltsstoffe und mögliche Schadstoffgehalte aus Importfuttermittel ergeben?

47. Abgeordneter **Oostergetelo** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß entgegen auch eigenen Bekundungen (Antwort zu Frage 15, Drucksache 9/2388) auch außerhalb von Schleswig-Holstein wenigstens eine Raiffeisen-Zentralgenossenschaft ihren Kunden verbindlich versichert, daß ihr Milchviehfutter bestimmte Gemengteile, wie Reisnachprodukte, Traubentrester oder Olivenpülpe-Pellets nicht enthält?

48. Abgeordneter **Oostergetelo** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß viele Landwirte die Qualität eines Schweinemischfutters nach seinem Getreideanteil bemessen und könnte sich die Bundesregierung bejahendenfalls vorstellen, daß eine intensivere Mitverantwortung der Landwirte beim Abbau der bestehenden Getreideüberschüsse auch dadurch erreicht werden könnte, daß man dem Landwirt die Möglichkeit gibt, deutlich zwischen getreidehaltigen und getreidearmen Futtermischungen zu unterscheiden, wodurch er die Gelegenheit hätte, verstärkt getreidehaltige Mischungen nachzufragen?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 9. Februar

1.

Die Bundesregierung ist in Ihrer Antwort auf Frage 15 in Drucksache 9/2388 von der direkten Fragestellung ausgegangen und hat hierbei zum Ausdruck gebracht, daß die von Ihnen auch schon damals genannten Futtermittel (Reisnachprodukte, Traubentrester und Olivenpülpe-Pellets) mit Ausnahme einer gelegentlichen Erwähnung der Reisnachprodukte allgemein nicht im Zusammenhang mit der Diskussion um die Schadstoffe Aflatoxin B_1 und HCH in Futtermitteln genannt worden sind und auch in diesem Sinn nach Kenntnis der Bundesregierung nicht Gegenstand privater Vereinbarungen sind. Nach Auskunft des Deutschen Raiffeisenverbands e. V. sind dort keine verbindlichen Zusicherungen zwischen Kunden und einzelnen Raiffeisen-Zentralgenossenschaften in der von Ihnen genannten Art bekannt. Es seien nur gelegentlich allgemeine Hinweise gegeben worden, aus denen hervorgehe, daß die von Ihnen genannten Futtermittel bei der Herstellung von Milchviehfuttermitteln nicht verwendet würden.

Zu den von Ihnen pauschal genannten Reisnachprodukten ist zu bemerken, daß in Anlage 1 der Futtermittelverordnung 15 verschiedene Reisprodukte als Einzelfuttermittel aufgeführt und damit auch für die Herstellung von Mischfuttermitteln zugelassen sind. Die gelegentlich im Handel anzutreffende sogenannte Reiskleie ist in der Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht als Futtermittel zugelassen; Reisspelzen sind in der Anlage 6 der Futtermittelverordnung sogar als „Verbotene Stoffe" aufgeführt, so daß auch ohne ausdrückliche private Zusicherung Reiskleie und Reisspelzen nicht im Milchviehfutter enthalten sein dürfen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß im Milchviehfutter, das größere Anteile an Traubentrester und Olivenkuchen oder Olivenextraktionsschrot enthält, bei Anwendung der bisher üblichen Kontrollmethoden ein über dem tatsächlichen Wert liegender Energiegehalt vorgetäuscht werden kann. Um die Bewertung und Kontrolle solcher Futtermittel zu verbessern, hat die Bundesregierung daher die Erarbeitung einer alternativen biologischen Methode gefördert. Diese Methode – unter Fachleuten als „Hohenheimer Futterwerttest" oder „Gasbildungsmethode" bekannt – ist inzwischen von der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie der Haustiere e. V. anerkannt worden; ferner sind erste Ringversuche zur methodischen Abstimmung von der Fachgruppe Futtermittel des Verbands der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt durchgeführt worden. Der Verein „Freiwillige Produktinformation Mischfutter (FPM) e. V." beabsichtigt, den „Hohenheimer Futterwerttest" bei der Kontrolle des Energiegehalts von Milchviehfuttermitteln anzuwenden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der von ihr befürworteten und auch geförderten grundsätzlichen Lösung des Problems der energetischen Bewertung von Futtermitteln durch Einführung von Verfahren zur gesicherten Energiewertermittlung der Vorzug vor einer Reglementierung einzelner Rohstoffe zu geben ist.

Die Bundesregierung kann sich vorstellen, daß es Landwirte gibt, die die Qualität eines Mischfuttermittels für Schweine nach dem Getreide-

anteil bemessen. Sie ist jedoch der Meinung, daß die Angabe des Getreideanteils allein keine Aussage über den Wert eines solchen Mischfuttermittels erlaubt.

In Ihrer Antwort vom 10. Januar 1983 (Drucksache 9/2388 Frage 16) hat die Bundesregierung bereits darauf hingewiesen, daß der Verbrauch von Getreide für Futterzwecke seit einigen Jahren mengenmäßig und infolge des insgesamt steigenden Futterverbrauchs auch relativ gesehen, gesunken ist, daß diese Feststellung jedoch nicht allein auf die Herstellung von Mischfuttermitteln, sondern auch auf die direkte Verfütterung von Getreide in den landwirtschaftlichen Betrieben zutrifft. Diese Entwicklung hätte nicht so verlaufen können, wenn – wie von Ihnen ausgeführt – viele Landwirte die Qualität des Schweinefutters nach dem Getreideanteil bemessen würden. Die Angabe der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln nach Gemengteilen – die sogenannte offene Deklaration – ist zudem nach dem Futtermittelrecht zulässig. Es bleibt somit den Marktpartnern überlassen, eine solche Forderung durchzusetzen. Im übrigen darf ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. Januar 1983 zu Frage 17 (Drucksache 9/2388) verweisen.

2.

Der Verein „Freiwillige Produktinformation Mischfutter (FPM) e. V." ist ein Zusammenschluß von auf Bundesebene tätigen eingetragenen Vereinigungen aus den Bereichen der gewerblichen Mischfutterherstellung, der Verwender von Mischfutter, der Institutionen der Futtermitteluntersuchung und der amtlichen Futtermittelberatung. Die Geschäftsführung liegt beim Deutschen Bauernverband e. V.

Der Verein verleiht ein Verbandszeichen an Mischfutterhersteller, wenn diese sich bereit erklären, bestimmte Deklarationsangaben für Mischfuttermittel für die Tierarten Rinder, Kälber, Schweine und Geflügel zu machen und die Einhaltung dieser Angaben überprüfen sowie die Ergebnisse veröffentlichen zu lassen.

Die Mitgliedsfirmen sind unter anderem verpflichtet, auf Nachfrage des Tierhalters, die Zusammensetzung nach prozentualen Anteilen der Einzelfuttermittel für das gelieferte Mischfutter bekannt zu geben. Nach Auskunft des Vereins machen jedoch nur maximal 3 v. H. der Landwirte von dieser Möglichkeit Gebrauch. Hierauf hat die Bundesregierung schon in ihrer Antwort vom 10. Januar 1983 auf Frage 18 (Drucksache 9/2388) hingewiesen. Die Bundesregierung kann Ihrer Darstellung, daß derjenige Anbieter, der offen deklariert, preisliche Wettbewerbsnachteile habe, und daß damit die offene Deklarationsform im Marktgeschehen verdrängt werde, nicht folgen. Vielmehr wäre ein anderes Ergebnis zu erwarten, wenn der von Ihnen mehrfach dargestellte besondere Vorzug der offenen Deklaration im Hinblick auf eine zusätzliche Qualitätsinformation vom nachfragenden Landwirt in größerem Umfang gewünscht und gewürdigt würde.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die Erwartungen des Ernährungsausschusses des Deutschen Bundestages in bezug auf die Kennzeichnung von Futtermitteln (Drucksache 7/3591) in der Praxis nicht vollständig eingetroffen sind. Sie ist allerdings der Auffassung, daß ihre damalige Zusicherung, daß der Landwirt nach Inkrafttreten des Gesetzes künftig keinesfalls schlechtere Futtermittelqualitäten befürchten müsse, sich in der Praxis bestätigt hat. Dieses wird insbesondere auch daraus deutlich, daß das Volumen der Mischfutterproduktion sich seit der Reform des Futtermittelrechts im Jahr 1975 erheblich ausgeweitet hat, und daß die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der deutschen Veredelungsproduktion auch im Vergleich zu den anderen EG-Partnerländern durchaus Bestand hat.

Die Futtermittelverordnung schreibt vor, daß bei Alleinfuttermitteln für Mastschweine folgende Inhaltsstoffe anzugeben sind: Rohprotein, Lysin, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Stärke, Gesamtzucker, Calcium, Phosphor, Natrium. Die Angabe von Stärke und Gesamtzucker kann unterbleiben, wenn die sogenannte Energiezahl zur Kennzeichnung des energetischen Werts des Futtermittels angegeben wird. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß damit den berechtigten Forderungen

der Marktpartner bezüglich einer objektiven und überprüfbaren Bewertung sowie sachgerechten Verwendung der Futtermittel in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Sie sieht – auch vor dem Hintergrund Ihrer erneuten Anfrage in dieser Angelegenheit – keine neuen Argumente, die Veranlassung für eine Änderung ihrer Auffassung, wie sie in der Antwort vom 10. Januar 1983 (Drucksache 9/2388 Frage 18) dargelegt worden ist, geben könnten.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß der Verein „Freiwillige Produktinformation Mischfutter (FPM) e. V." eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe in Ergänzung und Unterstützung der von den Ländern durchgeführten amtlichen Futtermittelüberwachung wahrnimmt. Die FPM konzentriert ihre Tätigkeit – wie von Ihnen auch dargestellt – im wesentlichen auf die vier besonders qualitätsentscheidenden Kriterien Energie, Protein, Rohfett und Lysin. Diese Entscheidung ist durchaus verständlich und im Interesse einer möglichst intensiven Kontrolle bei hoher Stichprobendichte sinnvoll.

Zu Ihren erneut vorgetragenen Bemerkungen zur Gemengteildeklaration unter Hinweis auf die im deutschen Lebensmittelrecht und in den USA üblichen Angaben verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. Januar 1983 zur Frage 18 (Drucksache 9/2388). Bezüglich der von Ihnen angezogenen Parallele im deutschen Lebensmittelrecht ist zu bemerken, daß prinzipielle Unterschiede im Hinblick auf die Adressaten bei den verschiedenen Rechtsbereichen bestehen.

49. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß auf niederländischem Gebiet die in der Bundesrepublik Deutschland geschützten Wildgänse in großer Zahl abgeschossen werden und damit die Effizienz des Vogelschutzgebiets in den Seitenarmen des Niederrheins bedroht ist, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um ihrem Anspruch nach landesgrenzenübergreifendem Umweltschutz gerecht zu werden und die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, insbesondere Landwirtschaftsminister Bäumer in seinem Kampf gegen den Abschuß der Wildgänse zu unterstützen?

50. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Welche bilateralen Vereinbarungen zum Umweltschutz, die sich auf diesen Tatbestand anwenden lassen, gibt es zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande, und welche Kontroll- bzw. Sanktionsmöglichkeiten hat die Bundesrepublik Deutschland bei so gravierenden Eingriffen in den nationalen Umwelt- bzw. Vogelschutz wie in dem vorliegenden Fall?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 9. Februar

Der Bundesregierung sind entsprechende Pressemitteilungen aus jüngster Zeit bekannt. Danach handelt es sich bei den auf niederländischem Gebiet bejagten Gänsen vornehmlich um Bläß- und Saatgänse, mithin um Arten, die auch in der Bundesrepublik Deutschland dem Jagdrecht unterliegen, für die das Land Nordrhein-Westfalen die Jagdzeit jedoch seit längerem aufgehoben hat.

Die Bundesregierung wird auf der Grundlage eines bereits angekündigten Berichts seitens der nordrhein-westfälischen Landesregierung die dortigen Bemühungen um die Sicherung des auf deutscher Seite bestehenden Schutzgebiets durch Kontaktaufnahme mit den zuständigen niederländischen Regierungsstellen unterstützen mit dem Ziel, eine zufriedenstellende Lösung in diesem Grenzgebiet zu erreichen.

Bilaterale Vereinbarungen, die auf einen derartigen Tatbestand Anwendung finden könnten, bestehen nicht. Dies gilt ebenso für etwaige Kontroll- bzw. Sanktionsmöglichkeiten. Auch die Richtlinie Nr. 79/

409/EWG des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) läßt die Bejagung dieser Arten auf Grund ihrer Populationsgröße, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften grundsätzlich zu. Allerdings verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedsstaaten zugleich, dafür zu sorgen, daß die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.

51. Abgeordneter **Müller (Schweinfurt)** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß mehrere Hundertausend Arbeitsplätze in der Forst- und Holzwirtschaft gefährdet sind, wenn nicht in Kürze wirksame Maßnahmen gegen den „Sauren Regen" ergriffen werden?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 9. Februar

Auf Grund der Außenhandelsverpflichtungen bei Holz und Holzprodukten ist eine Zuordnung von Arbeitsplätzen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Gewinnung und Weiterverarbeitung von in der Bundesrepublik Deutschland erzeugten Rohholz stehen, nicht unproblematisch. Nach Schätzungen beträgt die Zahl dieser auf einheimischen Holzaufkommen beruhenden Arbeitsplätze rund 570 000, wobei etwa mehr als eine halbe Million auf den Bereich der Holzwirtschaft und der Rest auf den Bereich der Forstwirtschaft entfallen. Darüber hinaus sind noch ca. 800 000 Menschen zeitweilig oder teilweise mit Waldarbeiten beschäftigt und beziehen einen Teil ihres Einkommens aus dieser Beschäftigung; bei dieser Personengruppe stehen die bäuerlichen Waldbesitzer sowie deren Familienangehörige im Vordergrund.

Die Waldschäden, an denen Luftverunreinigungen mitbeteiligt sind, dürften noch nicht zu einer Gefährdung von Arbeitsplätzen geführt haben, da diese Schäden bislang bei einer verringerten Vitalität des Walds zu einem Mehranfall von Schadholz geführt haben. Die Schadensfläche beträgt nach Erhebungen im Herbst 1982 derzeit rund 560 000 Hektar, das sind rund 8 v. H. der Waldfläche. Langfristig ist eine Gefährdung von Arbeitsplätzen dann zu erwarten, wenn auf den Schadensflächen nach völligem Ausfall der Bestände die Fortführung einer geregelten Forstwirtschaft nicht möglich wäre.

Die Bundesregierung erwartet, daß die Weiterführung der Bestrebungen zur Verminderung der Emissionen an ihrer Entstehungsquelle sowohl national als auch auf EG-Ebene und im internationalen Bereich zu einer Verbesserung der Belastungssituation und damit auch des Waldzustands in Europa führen wird, so daß eine langfristig sonst nicht auszuschließende Gefährdung von forst- und holzwirtschaftlichen Arbeitsplätzen vermieden werden kann (vergleiche auch Antwort der Bundesregierung zu den Großen Anfragen Saurer Regen, Drucksache 9/1955, und Wald- und Forstwirtschaft, Drucksache 9/2366).

52. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Welche hauptsächlichen Kritiken an der jüngsten Weihnachtsbutteraktion sind der Bundesregierung zu Ohren gekommen, und welche Schlüsse gedenkt sie daraus für 1983 zu ziehen?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 9. Februar

Die Kritik an der Weihnachtsbutteraktion 1982/1983 bezieht sich im wesentlichen darauf, daß die erforderlichen Beschlüsse in Brüssel erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung gefaßt wurden und daß dementsprechend die Durchführung der Aktion kurzfristig und unter erheblichem Zeitdruck erfolgen mußte. Die verbilligte Butter konnte für die Verbraucher erst ab 9. Dezember 1982 im Einzelhandel bereit-

gestellt werden, so daß die besonders absatzgünstige Zeit von Spätherbst bis Weihnachten nicht optimal für die Aktion genutzt werden konnte.

Es ist bekannt, daß die Bundesregierung die Forderung nach einer Butterverbilligung im Winter 1982/1983 rechtzeitig in Brüssel eingebracht hat. Die Beschlußfassung verzögerte sich jedoch, weil einzelne Mitgliedstaaten auf Grund ihrer Interessenlage längere Zeit versuchten, die Zustimmung des Rats von Entscheidungen zu anderen Maßnahmen auf dem EG-Buttermarkt abhängig zu machen. Die Bundesregierung wird darauf drängen, daß der Rat bereits im Rahmen der Preisverhandlungen für 1983/1984 einen Beschluß über eine Butterverbilligung im Jahr 1983/1984 faßt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

53. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU)

Wieviel Verschlußsachen sind im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen von 1975 bis zum 1. Oktober 1982 vernichtet worden und aus welchen Gründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 12. Februar

Im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen sind von 1975 bis 1. Oktober 1982 21 895 Verschlußsachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher vernichtet worden. Die Verschlußsachen wurden angabegemäß nicht mehr benötigt.

54. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU)

Sind die für die Vernichtung von Verschlußsachen geltenden Regelungen dabei eingehalten worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 12. Februar

Die Regelungen für die Vernichtung von Verschlußsachen sind grundsätzlich eingehalten worden. Bei drei Vernichtungsverhandlungen über 269 einzelne Verschlußsachen fehlt die in der VS-Anweisung geforderte Bestätigung der Vernichtung durch einen Zeugen.

55. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß angeblich vernichtete Verschlußsachen wieder aufgetaucht sind, und wenn ja, um wieviel handelt es sich dabei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 12. Februar

21 Verschlußsachen, die in den Vernichtungsverhandlungen unter Nummer 2 als im Reißwolf vernichtet aufgeführt worden sind, wurden in der Zwischenzeit wieder erfaßt.

56. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU)

Sind Verschlußsachen entnommen und nicht zurückgegeben worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 12. Februar

Unmittelbar benötigte Verschlußsachen werden der VS-Registratur entnommen und für die Dauer ihrer Bearbeitung von den zuständigen Mitarbeitern eigenverantwortlich aufbewahrt. Der Zeitpunkt, zu dem die entnommenen Akten in die VS-Registratur zurückgegeben werden, ist nicht genau vorhersehbar. Verschlußsachen, die längere Zeit ausstehen, werden auf ihr Vorhandensein überprüft. Zur Zeit ist der Verbleib von zwölf Verschlußsachen noch ungeklärt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

57. Abgeordneter **Schmidt (München)** (SPD)

Ist es richtig, daß die nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien an die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Rentenbezieher zu zahlenden Beträge seitens des jugoslawischen Sozialversicherungsträgers infolge Devisenmangels seit August 1982 nicht mehr ausbezahlt werden, daß aber andererseits die vom deutschen Versicherungsträger die nach Jugoslawien zu transferierenden Rentenleistungen nach wie vor erbracht werden?

58. Abgeordneter **Schmidt (München)** (SPD)

Sieht die Bundesregierung eine rechtliche Möglichkeit, den vom jugoslawischen Rentenversicherungsträger an deutsche Berechtigte geschuldeten Betrag gegen die von deutschen Versicherungsträgern nach Jugoslawien zu transferierenden Summe aufzurechnen, um die Bezüge der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Rentner zu sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 10. Februar

Es ist zutreffend, daß seit August 1982 einige jugoslawische Rentenversicherungsträger die ihnen obliegenden Rentenzahlungen in die Bundesrepublik Deutschland aus devisenrechtlichen Gründen nicht bzw. nicht mehr regelmäßig vorgenommen haben. Diese Schwierigkeiten liegen darin begründet, daß nicht alle jugoslawischen Träger gleichmäßig und ausreichend mit Devisen für diese Zahlungen von den in Betracht kommenden jugoslawischen Banken versorgt wurden. So sind z. B. die Zahlungen seitens der Träger in Belgrad und Ljubljana bisher pünktlich erfolgt. Dieses Problem wurde von deutscher Seite im November 1982 auf der Besprechung der für die Rentenversicherung zuständigen deutschen und jugoslawischen Verbindungsstellen ebenso angesprochen wie im Dezember 1982 bei den in Belgrad durchgeführten Verhandlungen auf der Ebene der zuständigen Behörden zwischen Vertretern meines Hauses und des jugoslawischen Bundeskomitees für Arbeit, Gesundheitswesen und Sozialen Schutz. Von jugoslawischer Seite wurde bei beiden Gelegenheiten versichert, daß das zuständige Bundesministerium (Bundeskomitee) und die jugoslawischen Versicherungsträger trotz der bestehenden Devisenschwierigkeiten ihren Verpflichtungen aus dem deutsch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit nachkommen werden. Die Rückstände sollen bis Ende 1982 beglichen und die Renten künftig ohne Verzögerung gezahlt werden. Inzwischen ist z. B. der Versicherungsträger in Zagreb dieser Nachzahlungsverpflichtung nachgekommen. Es bleibt abzuwarten, ob die noch verbleibenden jugoslawischen Träger ebenfalls künftig wieder abkommensgemäß verfahren werden. Andernfalls werden diese von deutscher Seite schriftlich und mündlich erneut auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden.

Die Bundesregierung sieht dagegen keine rechtliche Möglichkeit einer Aufrechnung der deutschen Rentenzahlungen nach Jugoslawien gegen die von den jugoslawischen Trägern zu zahlenden Beträge, da Gläubiger und Schuldner dieser Zahlungsansprüche nicht identisch sind. Hinzu kommt, daß die deutschen Renten an die jugoslawischen Berechtigten direkt überwiesen werden, während die jugoslawischen Renten im Listenverfahren über die deutschen Verbindungsstellen gezahlt werden. Die deutschen Träger wenden das Mittel der Aufrechnung dort an, wo dies rechtlich möglich und zulässig ist, z. B. hinsichtlich der im Verhältnis der beiderseitigen Verbindungsstellen wechselseitig vorzunehmenden Erstattungszahlungen in Schadens- und Haftpflichtfällen nach § 1542 RVO.

59. Abgeordneter **Dr. Ueberschär** (SPD)

Trifft es zu, daß nach Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 31. März 1982 und des Bundesfinanzhofs vom 2. April 1982 der illegale Verleiher von Arbeitnehmern nicht wegen Hinterziehung von Arbeitnehmerbeitragsanteilen zur Sozialversicherung bestraft werden kann und daß der Entleiher nicht für die Lohnsteuer des Arbeitnehmers haftet, die der illegale Verleiher, der den Leiharbeitnehmer entlohnt, nicht einbehält und nicht abführt?

60. Abgeordneter **Dr. Ueberschär** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die durch diese Gesetzeslücken auftretenden Steuer- und Beitragsausfälle?

61. Abgeordneter **Dr. Ueberschär** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, wegen der Eilbedürftigkeit die zur Schließung der Gesetzeslücken in dem von dem damaligen Bundeskanzler Schmidt am 30. September 1982 dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vorgesehenen Änderungen (Artikel 1 Nr. 5, Artikel 6, Gegenäußerung zu 6 a) in einem isolierten Gesetzentwurf dem Parlament vorzulegen?

62. Abgeordneter **Dr. Ueberschär** (SPD)

Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung mit den am 1. Januar 1982 mit dem Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und dem Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz in Kraft getretenen Vorschriften zur Erleichterung der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vor, und geben diese Erkenntnisse nunmehr Anlaß dazu, bestimmte Ordnungswidrigkeitentatbestände zu Vergehenstatbeständen heraufzustufen, da die illegale Überlassung von Leiharbeitnehmern bestehende Arbeitsplätze gefährdet, Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose verhindert und zu erheblichen Ausfällen von Beiträgen zur Sozialversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und von Steuern führt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 15. Februar

Es trifft zu, daß der Bundesgerichtshof und der Bundesfinanzhof jeweils in einem Einzelfall entschieden haben, daß der illegale Verleiher von Arbeitnehmern nicht wegen Hinterziehung von Arbeitnehmerbeitragsanteilen zur Sozialversicherung bestraft werden kann, und daß der illegale Entleiher nicht für die Lohnsteuer des Leiharbeitnehmers haftet.

Die von Ihnen gewünschte Schätzung auftretender Steuer- und Beitragsausfälle ist nicht möglich. Bei illegalem Verleih von Arbeitnehmern schuldet zwar nicht der illegale Verleiher die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, wohl aber der illegale Entleiher. Der illegale Entleiher ist in der Regel zahlungsfähiger, weil er über Produktionsstätten und Produktionsmittel verfügt.

Für die Lohnsteuer haftet der illegale Entleiher allerdings nicht, jedoch haftet der illegale Verleiher neben dem Leiharbeitnehmer, der die Lohnsteuer schuldet.

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, den die frühere Bundesregierung vorgelegt hat, sieht lediglich Bestimmungen über die Pflicht des illegalen Verleihers zur Zahlung von Arbeitnehmerbeitragsanteilen zur Sozialversicherung und seine Strafbarkeit bei Beitragshinterziehung vor. Demgegenüber beabsichtigt die Bundesregierung, zusätzlich auch Folgerungen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs zur Lohnsteuerhaftung des illegalen Entleihers zu ziehen und beide Regelungen so schnell wie möglich zu verwirklichen.

Über die Erfahrungen mit den Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung hat die Bundesregierung gemäß einem Beschluß des Deutschen Bundestages zum 30. Juni 1984 Bericht zu erstatten. Zur Vorbereitung ihres Berichts wird die Bundesregierung zunächst die Erfahrungen der Beteiligten sammeln. Im gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Bundesregierung ausreichende Erfahrungen noch nicht vor. Gegen die Umwandlung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen zu Vergehenstatbeständen hat jedoch schon die frühere Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 30. September 1982 zur Stellungnahme des Bundesrates Bedenken geäußert (Drucksache 9/2008, Anlage 3, Seite 57). Im Rahmen des zum 30. Juni 1984 dem Deutschen Bundestag zu erstattenden Berichts wird die Bundesregierung diese Frage erneut prüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

63. Abgeordneter **Wimmer (Neuss)** (CDU/CSU)

Hält der Bundesverteidigungsminister das Vorgehen der Wehrbereichsverwaltung in Düsseldorf, unter Mißachtung obergerichtlicher Urteile die Prüfungskammern durch Kündigung entsprechender Zeitarbeitsverträge für ihre Vorsitzenden arbeitsunfähig zu machen, für ein geeignetes Mittel, den großen Überhang unerledigter KDV-Anträge abzubauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 17. Februar

Von der Wehrbereichsverwaltung III wurden 1982 keine Zeitarbeitsverträge von Prüfungskammervorsitzenden gekündigt.

Wie schon mit Schreiben vom 18. Januar 1983 ausgeführt, befinden sich die Angestellten, die zur Aufarbeitung von Rückständen kurzzeitig angestellt waren, nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (in Sachen Berndt) nunmehr in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Ein Grund oder eine sonstige Möglichkeit für eine rechtswirksame Kündigung in einem Einzelfall ist nicht ersichtlich.

Bei den KDV-Vorsitzenden, die mit einem auf fünf Jahre befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt werden, endet das Arbeitsverhältnis im Einklang mit Nummer 1 b der Sonderregelung 2 y BAT erst mit der Neuregelung des KDV-Verfahrens, spätestens jedoch nach Ablauf einer Gesamtbeschäftigungsdauer von fünf Jahren. Bisher ist weder die auflösende Bedingung eingetreten noch ist bei einem der betroffenen Vorsitzenden die Fünfjahresfrist abgelaufen. Daher ist keiner dieser Vorsitzenden ausgeschieden.

Der beim Inkrafttreten des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vorhandene Arbeitsrückstand wird mit dem vorhandenen Personal abgebaut. Zwischenzeitlich auslaufende Verträge (im Wehrbereich III erst im Jahr 1984) werden allerdings nicht verlängert. Für gegebenenfalls noch notwendigen personellen Ersatz kann im Rahmen der Schwerpunktbildung gesorgt werden, da die geplante Herabsetzung der Lebensaltersgrenze für die KDV-Vorsitzenden auf 28 Jahre auch den Einsatz jüngerer Beamter meines Geschäftsbereichs für diese Aufgabe ermöglicht.

64. Abgeordneter **Dr. Emmerlich** (SPD)

Welche Beweismittel stehen dem Bundesverteidigungsministerium zur Verfügung, um seine von dem Redakteur der „Nürnberger Nachrichten" bestrittene Behauptung zu verifizieren, der Redakteur habe dem Bundesverteidigungsministerium die Fotos zunächst nur unter Bedingungen angeboten, und in welcher Form ist dieses, mit Bedingungen verbundene Angebot dem Bundesverteidigungsministerium gegebenenfalls gemacht worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 17. Februar

Der Redakteur der Nürnberger Nachrichten hat am 23. Dezember 1982 in zwei Anrufen beim Leiter des Pressereferats erwähnt, er habe Fotos bei der Beerdigung von Oberst a. D. Rudel aufgenommen, die Flugzeuge der Luftwaffe zeigten. Von einem Angebot, diese Fotos zuzuschicken, war in diesen Gesprächen nicht die Rede. Der Redakteur wies lediglich auf die Existenz dieser Fotos hin und drohte an, sie würden veröffentlicht werden, wenn das Bundesverteidigungsministerium auf seiner Darstellung beharre.

Den Inhalt dieser Gespräche hat der Redakteur dann in einem am 24. Dezember 1982 im SWF III ausgestrahlten Interview bekräftigt. Auf die Frage, ob er versucht habe, die Fotos dem Bundesverteidigungsministerium zugänglich zu machen, antwortete er: „Nein, nicht die Fotos zugänglich zu machen" und weiter: „Wir werden diese Fotos veröffentlichen, sofern das Bundesverteidigungsministerium bei seiner Behauptung bleibt."

Diese Aussagen des Redakteurs beweisen: Es gab kein Angebot, sondern nur den Versuch, das Bundesverteidigungsministerium zur Revision seiner Darstellung zu veranlassen. Schon die zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Untersuchungsergebnisse, die jeden Zusammenhang zwischen der Flugtätigkeit der Luftwaffe und der Beisetzung des Oberst a. D. Rudel ausschlossen, ließen ein Eingehen auf dieses Ansinnen nicht zu.

65. Abgeordneter **Dr. Emmerlich** (SPD)

Wann und in welcher Form hat sich das Bundesverteidigungsministerium nach Bekanntwerden der Existenz der Fotos darum bemüht, diese Fotos zu erhalten, oder treffen Behauptungen des Redakteurs der „Nürnberger Nachrichten" zu, daß das Bundesverteidigungsministerium sich von sich aus nicht um diese Fotos bemüht, sondern sie schließlich ohne entsprechende Aufforderung zugesandt bekommen habe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 17. Februar

Die Behauptung des Redakteurs ist unzutreffend, er habe die Fotos schließlich unaufgefordert dem Bundesverteidigungsministerium zugeschickt. Er wurde vielmehr am 28. Dezember 1982 um Übersendung der Fotos gebeten, nachdem er auch nach der Presseverlautbarung des Bundesverteidigungsministeriums vom 23. Dezember 1982 weiterhin behauptet hatte, er verfüge über beweiskräftige Fotos, die seine gegenteiligte Auffassung über die Flugtätigkeit der Luftwaffe stützten. Die Fotos gingen beim Bundesverteidigungsministerium am 3. Januar 1983 ein.

66. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, von ihrer früheren Auffassung, daß keine Haftung des Bundes für die Bleischäden in Mechernich bestehe (vergleiche Drucksache 9/2013, Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner auf die Fragen 25 und 26), abzuweichen und die bisherige Haltung zur Frage der Haftung einer erneuten Überprüfung zu

unterziehen, um in ernsthafte Gespräche mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Mechernich einzutreten, damit die Schadensfragen endgültig geklärt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 17. Februar

Auf Ihre Frage teile ich Ihnen mit, daß auch nach erneuter Überprüfung der Ihnen zuletzt am 28. September 1982 mitgeteilte Auffassung der Bundesregierung weiterhin vertreten wird. Das Bergwerkseigentum ist bei dem Ankauf der Liegenschaft (ehemaliges Mechernicher Bleibergwerk) durch den Bund ausdrücklich nicht miterworben worden. Es fehlt somit an der rechtlichen Grundlage für eine Haftung des Bundes für durch den Bergbau verursachte Schäden.

Über die Ursache dieser Bleischäden im Raum Mechernich ist in den „Bleisand-Gesprächen" beim Regierungspräsidenten in Köln noch kein Einvernehmen hergestellt worden. Ich bitte um Ihr Verständnis, daß das Ergebnis dieser Verhandlungen zunächst abgewartet werden sollte.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

67. Abgeordneter **Herberholz** (SPD)

In welchem zeitlichen Rahmen kann nach Auffassung der Bundesregierung die Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 4 des Weingesetzes erlassen werden?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 15. Februar

Die Bundesregierung mißt einer wirkunsvollen Weinüberwachung – insbesondere nach den in den Jahren 1981/1982 bekannt gewordenen Manipulationen mit deutschen und ausländischen Weinen – große Bedeutung bei.

Sie wird daher die bereits geltenden Vorschriften des Weingesetzes und seiner Durchführungsverordnungen, die der Weinüberwachung umfassende Kontrollbefugnisse einräumen, sobald wie möglich durch eine Rechtsverordnung über die einheitliche Handhabung der Kontrolle in den Betrieben und die Zusammenarbeit der Überwachungsorgane ergänzen.

Ich bitte um Ihr Verständnis, daß ich insbesondere wegen der einschlägigen Rechtsetzungstätigkeit auf EG-Ebene, bei der ich keinen Einfluß auf Arbeitsplanung und Sitzungstätigkeit in Brüssel habe, keinen genauen und – wie ich es für notwendig halte – dann auch garantierten Zeitpunkt für die Vorlage eines Verordnungsentwurfs zur Ausschöpfung der Ermächtigung in § 58 Abs. 4 des Weingesetzes nennen kann. Ich werde jeoch sicherstellen, daß es nicht zu einer vermeidbaren Verzögerung kommt.

68. Abgeordnete **Frau Steinhauer** (SPD)

Welche Gründe liegen nach Auffassung der Bundesregierung vor, die die Finanzierung eines Gehörlosendolmetschers für den Deutschen Gehörlosen-Sportverband aus Mitteln des Bundes bisher verhindert haben?

69. Abgeordnete **Frau Steinhauer** (SPD)

Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Finanzierung eines Gehörlosendolmetschers für den Deutschen Gehörlosen-Sportverband auf Grund der Entschließung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages vom 24. November 1982 sicherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 16. Februar

Seit 1981 ist das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bemüht, für den Deutschen Gehörlosen-Sportverband einen Zuschuß als Starthilfe zur Anstellung eines Dolmetschers bereitzustellen. Das Vorhaben ist grundsätzlich förderungswürdig; es wird grundsätzlich unterstützt.

Eine finanzielle Förderung setzt allerdings voraus, daß sich der Deutsche Gehörlosen-Sportverband mit Eigenmitteln an den entstehenden Kosten beteiligt. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Verband bereits auf Möglichkeiten der Selbsthilfe durch eine nur geringe Erhöhung des Einzelmitgliedsbeitrags aufmerksam gemacht – zweckgebunden für die Einstellung eines hauptamtlichen Dolmetschers. An die Stelle der finanziellen Eigenbeteiligung könnte jedoch auch die beim Deutschen Sportbund erbetene Hilfe aus Mitteln der Lotterie „Glücksspirale" treten.

Eine Starthilfe und damit eine Förderung erscheint ferner unter anderem nur dann vertretbar, wenn die Maßnahme nach Ablauf von zwei Jahren ohne Hilfe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit fortgeführt werden kann (befristeter Zuschuß).

Eine finanzielle Förderung ist bisher nicht zustande gekommen, weil der Verband sich nicht dazu entschließen konnte, die Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen.

In einem Schreiben Bundesminister Dr. Geißlers an den Deutschen Gehörlosen-Sportverband vom 24. Januar 1983 wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die zurückliegende Zeit beim Verband für weitere Überlegungen genutzt werden konnte und daß es im Jahr 1983 zu einer finanziellen Förderung eines hauptamtlichen Gehörlosendolmetschers kommen kann.

70. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die EG-Kommission anstrebt, das chemische Masthilfemittel Trenbolon zu legalisieren, und wenn ja, welche Einspruchsmöglichkeiten und damit auch gleichzeitig Unterstützungsmöglichkeiten für Landwirtschaftsminister Bäumer in Nordrhein-Westfalen, der gegen die Trenbolon-Legalisierung – wie schon früher gegen die Anwendung von Östrogen – kämpft, hat die Bundesregierung, um der Legalisierung und Manipulierung und der daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrung entgegenzutreten?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 11. Februar

Nach Artikel 5 der Richtlinie 81/602/EWG über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung ist die EG-Kommission gehalten, dem Rat einen Vorschlag über das weitere Verfahren bezüglich der Verabfolgung von Östradiol – 17 β, Progesteron, Testosteron, Trenbolon und Zeranol zu Mastzwecken an Nutztiere vorzulegen. Die EG-Kommission hat hierzu den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß, den Wissenschaftlichen Futtermittelausschuß und den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß um eine Stellungnahme auf der Grundlage des Berichts der wissenschaftlichen Gruppe „Anabolika in der tierischen Erzeugung" gebeten. Der Bericht liegt zwischenzeitlich vor. Darin wird festgestellt, daß zusätzliche Angaben erforderlich sind, bevor eine endgültige Schlußfolgerung zu Trenbolon und Zeranol abgegeben werden kann.

Der Bundesregierung ist bisher nicht bekannt, welche Schlüsse die EG-Kommission aus diesem Bericht ziehen wird und wie der Vorschlag der EG-Kommission über das weitere Verfahren bezüglich Trenbolon aussehen wird, den sie dem Rat unterbreiten wird.

Die Entscheidung über einen solchen Vorschlag bedarf der einstimmigen Zustimmung des EG-Ministerrats. Die Bundesregierung wird nur einem Beschluß zustimmen, der im Einklang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. September 1981 zu dem Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rats über die Verwendung von Substanzen mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung bei Haustieren (siehe Plenarprotokoll 9/49 und Drucksache 9/734 vom 12. August 1981) steht. Der Deutsche Bundestag hat unter anderem beschlossen, daß „hinsichtlich der Anwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung von einem generellen Verbot ausgegangen werden sollte. Ausnahmen sollten nur möglich sein, wenn ihre Anwendung keine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit und keine Beeinträchtigung der Qualität der gewonnenen Lebensmittel mit sich bringt." Die damit übereinstimmende Haltung der Bundesregierung ist der EG-Kommission bekannt. Die Bundesregierung wird jedoch die Kommission erneut mit Nachdruck darauf hinweisen, bevor diese die Beratungen über ihren Vorschlag an den Rat abschließt.

71. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Vorausgesetzt, die EG-Kommission legalisiert die Anwendung des männlichen Sexualhormons Trenbolon zur Gewichtssteigerung in der Kälberzucht, sieht die Bundesregierung in diesem Fall eine Möglichkeit, die Einfuhr von Trenbolon-behandeltem Kalbfleisch in die Bundesrepublik Deutschland zu unterbinden, um die Bevölkerung nicht unnötigen chemischen Belastungen und gesundheitsschädlichen Produkten auszusetzen, und wie würde sich diese Möglichkeit auf die Preispolitik im Verhältnis zu den zweifellos günstiger anbietenden, da schneller mästenden, Ländern auswirken?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 11. Februar

Wie bereits in der Antwort zu Frage 70 ausgeführt worden ist, wird die Bundesregierung nur einem Beschluß des Rats zustimmen, der im Einklang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. September 1981 steht. Da dieser dann in allen Mitgliedstaaten einheitlich anzuwenden ist, wird sichergestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Mitgliedstaaten keine Wettbewerbsnachteile erleidet.

72. Abgeordnete **Frau Erler** (SPD)

Gibt es für Sinti und Roma, die in den meisten Fällen die Voraussetzungen des Ausbildungsförderungsgesetzes nicht erfüllen können, da sie als Selbständige den Nachweis einer vorherigen mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit nicht erbringen können, außerhalb des Arbeitsförderungsgesetzes Möglichkeiten, an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung teilzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki vom 17. Februar

Außerhalb des Arbeitsförderungsgesetzes kann eine Förderungsmöglichkeit für Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung für Sinti und Roma im Einzelfall im Rahmen des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) bestehen.

Hilfsmaßnahmen nach § 72 BSHG kommen nur nachrangig in Betracht und setzen die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 BSHG („Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen") voraus.

Die Maßnahmen nach § 72 Abs. 2 BSHG bestehen vor allem in Beratung und persönlicher Betreuung (siehe auch § 7 der DVO zu § 72

BSHG). In der Durchführungsverordnung zu § 72 BSHG sind in § 10 lediglich Hilfen für eine Ausbildung geregelt, nicht aber für Fortbildung und Umschulung. Da die Regelung von Art und Umfang der möglichen Maßnahmen nach § 72 BSHG in der Durchführungsverordnung jedoch nicht abschließend ist, sind individuelle Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Sozialhilferechts (vor allem Besonderheit des Einzelfalls, Bedarf) in Einzelfällen nicht ausgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

73. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Denkt die Bundesregierung daran, entsprechend der Forderung des ADAC (ADAC Motorwelt 2/83, Seite 41), in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bei Bußgeldbescheiden die Angabe der Punkte für die „Sünderkartei" in Flensburg zur Pflicht zu machen?

Antwort des Staatssekretärs Bayer vom 16. Februar

Die Bundesregierung hält die Unterrichtung des Betroffenen über die im Verkehrszentralregister (VZR) für eine begangene Verkehrsordnungswidrigkeit einzutragenden Punkte für wünschenswert.

Der Bundesverkehrsminister hat bereits früher den zuständigen Länderministerien empfohlen, dem Betroffenen die einzutragende Punktzahl mitzuteilen. Einige Länder sind dieser Empfehlung gefolgt.

Eine Verpflichtung zur Angabe der im VZR einzutragenden Punkte im Bußgeldbescheid könnte nur durch eine entsprechende gesetzliche Regelung begründet werden. Eine derartige Gesetzesänderung bedürfte der Zustimmung des Bundesrates.

Nach den bisherigen Erörterungen mit den Ländern zeichnet sich jedoch noch keine einheitlich oder auch nur mehrheitlich positive Haltung ab.

Die Bundesregierung wird die Angelegenheit weiterverfolgen.

74. Abgeordneter **Reddemann** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung, die Deutsche Bundesbahn anzuweisen, bei der Vergabe von Schottergabeln deutsche Unternehmen wieder stärker zu berücksichtigen?

Antwort des Staatssekretärs Bayer vom 16. Februar

Die Deutsche Bundesbahn (DB), die Beschaffungen und Vergaben in eigener Zuständigkeit durchführt, ist verpflichtet, im Weg des Wettbewerbs bedarfsgerecht und kostengünstig einzukaufen. Entsprechende Aufträge vergibt die DB nach den Bestimmungen der Verdingungsordnungen für Leistungen (VOL/VOB). Der Bundesverkehrsminister kann die DB hiervon nicht entbinden.

75. Abgeordneter **Ginsberg** (FDP)

Wie gedenkt die Bundesregierung auf das Angebot der Deutschen Bundesbahn (DB) vom 1. Dezember 1982 zu reagieren, mit dem die DB sich bereit erklärt, über das vorgesehene Einstellungssoll der DB hinaus 1115 freie Ausbildungsplätze gegen Kostenerstattung durch den Bund nutzen zu lassen?

Antwort des Staatssekretärs Bayer vom 16. Februar

Die Bundesregierung hat am 19. Januar 1983 beschlossen, die vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn angebotenen 1115 Ausbildungsplätze in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz besetzen zu lassen.

Der Bundesverkehrsminister hat daraufhin den Vorstand mit Schreiben vom 5. Februar 1983 gebeten, die Einstellungen gegen Kostenerstattung vorzunehmen.

76. Abgeordneter **Ginsberg** (FDP)

Sieht die Bundesregierung im Rahmen dieses Kontingents auch Möglichkeiten, an solchen Orten Ersatzplätze zu schaffen, bei der die früheren Ausbildungsstellen der Deutschen Bundesbahn zum 1. September 1983 völlig gestrichen werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs Bayer vom 16. Februar

Im Bereich der Deutschen Bundesbahn werden zum 1. September 1983 keine Ausbildungsstellen aufgelassen. Es werden lediglich bei einigen Ausbildungsstellen keine Ausbildungen auf eigene Rechnung durchgeführt [z. B.: Bahnbetriebswerk (BW), Außenstelle Bestwig; BW Löhne, Außenstelle Minden]. Alle diese freien Ausbildungsplätze werden jedoch im Rahmen der Maßnahmen zur Beseitigung der Jugendarbeitslosigkeit dem Bund gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt (vergleiche hierzu auch Frage 75).

77. Abgeordnete **Frau Steinhauer** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, den Bestrebungen der Deutschen Bundesbahn, wonach der Reisezug- und Güterverkehr auf der Strecke Erndtebrück – Wallau eingestellt werden soll, entgegenzuwirken, damit die schon vorhandenen Verkehrsprobleme, die die Struktur und Raumordnung in Wittgenstein und im hessischen Bereich beeinträchtigen, nicht noch weiter verschlechtert werden?

78. Abgeordnete **Frau Steinhauer** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung den Erhalt des Reisezugverkehrs nicht allein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu beurteilen, und ist sie ferner bereit, dabei auch die besonderen topographischen und klimatischen Verhältnisse zu berücksichtigen, die durch eine Umstellung auf Busverkehr nicht ausreichend zu gewährleisten sind und zudem die Verkerssicherheit gefährden?

Antwort des Staatssekretärs Bayer vom 16. Februar

Wird von der Deutschen Bundesbahn (DB) für eine Strecke die Entbindung von der Betriebspflicht angestrebt, so ist zunächst ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren durchzuführen. Mit Schreiben vom 3. November 1982 an die obersten Verkehrsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen hat die DB das Verfahren eingeleitet und um Stellungnahme gebeten.

Dieses Verfahren nach dem Bundesbahngesetz stellt sicher, daß alle Belange berücksichtigt und in die Beurteilung einbezogen werden. Ein Antrag des Vorstands der DB mit prüffähigen Unterlagen kann dem Bundesverkehrsminister erst dann vorgelegt werden, wenn der Verwaltungsrat der DB einen zustimmenden Beschluß gefaßt hat. Der Bundesverkehrsminister kann deshalb zur Zeit noch keine Aussage treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

79. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Welcher technische Aufwand wäre im einzelnen erforderlich, um die Ortsnetze Lübbecke, Espelkamp, Rahden und die Ortsnetze Preußisch Oldendorf und Stemwede zum Ortstarif nach Minden telefonieren zu lassen, und welchen Zeitaufwand würde dies erfordern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 11. Februar

Bei den Ortsnetzen Lübbecke und Espelkamp gehe ich davon aus, daß sich bei der mehrfach angekündigten Prüfung der Möglichkeiten zur kundenfreundlichen Weiterentwicklung des neuen Tarifsystems eine problemlösende Änderung der Fernsprechnahbereiche für diese Ortsnetze ergeben wird.

Eine entsprechende Ausweitung der Fernsprechnahbereiche für die Ortsnetze Rahden, Preußisch Oldendorf und Stemwede wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in Erwägung gezogen werden können. Bei den genannten Ortsnetzen müßten die Fernsprechnahbereiche bis zu maximal 35 Kilometer ausgeweitet werden, um die Erreichbarkeit der Kreisstadt Minden zum Fernsprechnahtarif zu gewährleisten. Abgesehen davon, daß eine derart umfangreiche Ausweitung nur für einzelne Ortsnetze — wie Ihnen bereits aus früheren Informationen durch die Deutsche Bundespost (DBP) bekannt ist — aus vielerlei Gründen nicht in Betracht kommt, wäre sie für die DBP auch aus finanziellen Gründen nicht zu vertreten.

80. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Wie würde sich das Gebührenaufkommen zu Lasten der Deutschen Bundespost verändern, wenn die genannten Ortsnetze die Kreisstadt Minden zum Ortstarif erreichen könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 11. Februar

Natürlich würde eine Nahbereichsausweitung eine Nachfragesteigerung auslösen, weil die hiervon Begünstigten motiviert würden, öfter als bisher und länger zu telefonieren. Diese Nachfragesteigerung kompensiert jedoch nicht im entferntesten die durch die Verbilligung entstehenden Mindereinnahmen.

Bei einer Ausweitung der Nahbereiche müssen die technischen Einrichtungen in den Knotenvermittlungsstellen so gestaltet werden, daß sie die Ursprungskennung (Ursprungs-Ortsnetz) und die Ziel-Ortsnetzkennzahl auch im erweiterten Teil des Nahbereichs entsprechend auswerten. Daneben muß das Fernsprechnetz für den regulären Verkehrsanstieg und für den einmaligen Verkehrszuwachs, der durch den erweiterten Nahbereich verursacht wird, ausgebaut werden; was bei den dann erforderlichen Investitionen den größten Kostenanteil ausmacht und in die Millionen geht.

Da das Gebührenaufkommen bei Nahbereichsausweitungen von sehr vielen Faktoren abhängig ist, und es sich im vorliegenden Fall um eine Nahbereichsausweitung handeln würde, die aus den allgemein bekannten Gründen ohnehin nicht in Betracht kommen wird, sind entsprechende Untersuchungen aus Kostengründen nicht durchgeführt worden. Ich muß Sie daher um Verständnis bitten, daß ihre Anfrage bezüglich der zu erwartenden Gebührenausfälle bei einer entsprechenden Ausweitung der in Betracht kommenden Nahbereiche nicht beantwortet werden kann.

81. Abgeordneter **Kolbow** (SPD)

Treffen Informationen darüber zu, daß das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen beabsichtigt, die Bahnpostdienststelle des Postamts Würzburg 1 nach München und Hannover zu verlegen, und wenn ja, welche Gründe veranlassen das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen zu dieser Maßnahme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 11. Februar

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen plant die Neuordnung der Aufbauorganisation im Bahnpostdienst mit dem Ziel,

- den Aufgabenvollzug durch Konzentration auf wenige leistungsfähige Bahnpostdienststellen zu straffen,
- Reibungsverluste und Kompetenzkonflikte der untereinander konkurrierenden Bahnpostdienststellen durch eine sachgerechte Aufgabenverteilung abzubauen und
- die Gestaltung personalfreundlicher Dienstpläne durch Verdichtung des Personaleinsatzes auf wenige Schwerpunkte zu erleichtern.

Eine vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen eingerichtete Arbeitsgruppe „Aufbauorganisation Bahnpostdienst" hat einen entsprechenden Neuordnungsvorschlag erarbeitet, der die Konzentration der Planungs- und der Betriebsführungskompetenz in bahnpostdienstlichen Angelegenheiten auf vier Bahnpostdienststellen vorsieht. Für den Südost-Bereich des Bundesgebiets – ungefähr deckungsgleich mit dem Gebiet des Freistaats Bayern – ist das Bahnpostamt München als zentrale Bahnpostdienststelle, der die übrigen Bahnpostdienststellen als sogenannte Außenstellen angegliedert werden sollen, vorgeschlagen worden.

Da die auf der Grenze zwischen dem Nordost- und dem Südost-Bereich liegende derzeitige Bahnpostdienststelle Würzburg sowohl Leistungen in der Strecke Würzburg–Hannover–Hamburg (= Nordost-Bereich) als auch in der Strecke Würzburg–München (= Südost-Bereich) erbringt, hält die Arbeitsgruppe aus personaleinsatzmäßiger Sicht die Einrichtung von zwei Außenstellen in Würzburg für die zweckmäßigste Lösung, wobei eine Außenstelle dem Postamt Hannover 3, die andere dem Bahnpostamt München anzugliedern wäre. Unter Umständen käme aber auch die geschlossene Zuordnung des Würzburger Bahnpostpersonals entweder zum Bahnpostamt München bzw. zum Postamt Hannover 3 in Betracht.

Bei beiden Lösungen bleiben für Würzburg die Arbeitsplätze im Bahnpostbegleitdienst erhalten. Die betroffenen Kräfte würden nur buchmäßig nach München bzw. Hannover versetzt, sie behielten aber Würzburg als Dienstort, wo sie auch künftig ihren Dienst antreten bzw. beenden.

Eine Entscheidung hinsichtlich der Neuordnung der Aufbauorganisation im Bahnpostdienst ist noch nicht getroffen.

82. Abgeordneter **Dr. Corterier** (SPD)

Trifft es zu, daß es Pläne bei der Deutschen Bundespost gibt, ihre Dienstleistungsqualität dadurch einzuschränken, daß nach der Bundestagswahl im kommenden März die Spätleerung der Briefkästen zwischen 21 Uhr und 24 Uhr im gesamten Bundesgebiet entfallen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 17. Februar

Der Bundesrechnungshof hat verschiedentlich beanstandet, daß der Aufwand in der Briefkastenleerung zu hoch sei. Eine entsprechende Strukturanalyse hat ergeben, daß im Rahmen der sogenannten Nachtleerung – sie wird in der Zeitlage ab 21 Uhr oder frühmorgens durchgeführt – unverhältnismäßig wenig Sendungen aufkommen. Der Anteil

dieser Sendungen beträgt nur rund 3 v. H. des werktäglichen Gesamtsendungsaufkommens aus der Kastenleerung und nur rund 1 v. H. des werktäglichen Gesamtaufkommens an Briefen überhaupt. Die zuständige Fachabteilung des Bundespostministeriums prüft daher zur Zeit unter Berücksichtigung des Umstands, daß Nachtdienste aus humansozialen Gründen allgemein unerwünscht sind, ob und inwieweit in dem angesprochenen Bereich eine Einschränkung vorgenommen werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

83. Abgeordneter **Graf von Waldburg-Zeil** (CDU/CSU)

Welche Schwerpunkte inhaltlicher Art gedenkt die Bundesregierung bei der vorgesehenen Neuregelung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu setzen (Förderung von Bewerbern außerhalb bzw. innerhalb der Hochschulen, Forschungsstipendien, Förderung von Auslandsaufenthalten usw.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 10. Februar

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft sieht in seinem Referentenentwurf, der inzwischen weitgehend innerhalb der Bundesregierung abgestimmt worden ist, folgende besondere Maßnahmen zur Förderung hochqualifizierter Nachwuchswissenschaftler vor:

- Ein Promotionsabschlußstipendium, welches den abschließenden Arbeiten für eine Promotion dient, die während eines Beschäftigungsverhältnisses in der Hochschule so weit vorbereitet wurde, daß sie im Lauf eines Jahrs erreicht werden kann;
- ein Promotionspraktikerstipendium, welches zur Vorbereitung auf die Promotion nach einigen Jahren beruflicher, wissenschaftsbezogener Tätigkeit außerhalb der Hochschulen dient;
- ein Promotionsgrundstipendium, welches wegen herausragender Begabung oder der Besonderheit des wissenschaftlichen Vorhabens in der Regel direkt nach dem Hochschulabschluß begonnen werden soll;
- ein Forschungsstipendium, welches der Förderung hervorragender Nachwuchswissenschaftler nach der Promotion dient, die nicht den Hochschullehrerberuf anstreben.

Allen Stipendiaten soll – sofern ihr Vorhaben dies erfordert – ein Auslandsaufenthalt ermöglicht werden.

84. Abgeordneter **Graf von Waldburg-Zeil** (CDU/CSU)

Welche sonstigen Bewilligungsrichtlinien sind vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 10. Februar

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Reihe von Einzelfragen, insbesondere zur Höhe der Stipendien, zur Bewilligungsdauer, zur näheren Verteilung der Bundesmittel auf die Länder und verschiedener Berichtspflichten.

85. Abgeordneter **Daweke** (CDU/CSU)

Wie weit ist die Arbeit der Bundesregierung an einem konkreten Vorschlag zur Neuregelung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vorangekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 10. Februar

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft für ein Nachwuchswissenschaftler-Förderungsgesetz ist innerhalb der Bundesregierung auf Arbeitsebene abgestimmt. Zur Zeit wird im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft an der Kabinettvorlage gearbeitet, damit dieser Entwurf noch in dieser Legislaturperiode als Regierungsentwurf verabschiedet werden kann.

86. Abgeordneter **Daweke** (CDU/CSU)

In welchem Stadium sind die notwendigen Absprachen zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesfinanzminister sowie mit den Ländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 10. Februar

Zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesfinanzministerium besteht nach den Ressortverhandlungen nunmehr Einvernehmen. Mit den Ländern sind die erforderlichen Anhörungen auf Arbeitsebene abgeschlossen. Einige Regelungen im Referentenentwurf, die bisher keine Zustimmung der Länder gefunden haben, werden im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat vorgebracht werden.

87. Abgeordneter **Daweke** (CDU/CSU)

Wie optimistisch oder pessimistisch ist aus der Sicht der Bundesregierung die zu erwartende reale Ausbildungsplatzsituation 1983 zu beurteilen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 11. Februar

Die Bundesregierung hat am 2. Februar 1983 anläßlich der Vorlage des Berufsbildungsberichts die Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt beraten. Der Berufsbildungsbericht 1983 weist aus, daß sich die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen mit voraussichtlich rund 655 000 Ausbildungsplatzsuchenden auch in diesem Jahr auf hohem Niveau halten wird.

Erhebliche Anstrengungen bleiben daher erforderlich, um ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot für alle Jugendlichen zu sichern. Die Bundesregierung hat an alle ausbildungsfähigen Betriebe und Verwaltungen appelliert, in ihren Anstrengungen und in ihrem Engagement für Ausbildung nicht nachzulassen. Sie begrüßt die Erklärung der ausbildenden Wirtschaft vom 3. Februar 1983, zu den 655 000 Ausbildungsplätzen weitere 30 000 Plätze bereitzustellen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß im kommenden Herbst ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot zur Verfügung steht. Sie wird alles tun, damit die Jugend gute Ausbildungschancen haben wird.

88. Abgeordneter **Graf von Waldburg-Zeil** (CDU/CSU)

Wie wird die Bundesregierung in ihrem Berufsbildungsbericht 1983 die Anstrengungen der Wirtschaft, ausreichend betriebliche Ausbildungsplätze für alle nachfragenden Jugendlichen zur Verfügung zu stellen, angesichts der Ausbildungsplatzsituation zu Beginn dieses Jahrs beurteilen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 11. Februar

Im Ausbildungsjahr 1982 ist in allen Ausbildungsbereichen (Industrie und Handel, Handwerk, öffentlicher Dienst, Landwirtschaft und übrige Bereiche) eine Steigerung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Bundesregierung hat das

hohe Ausbildungsplatzangebot des letzten Jahrs als eine angesichts der schwierigen Wirtschaftslage anerkennenswerte Leistung der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltungen bezeichnet und allen Beteiligten für ihren Einsatz gedankt. Das duale System hat sich als fähig erwiesen, eine erhöhte Nachfrage der Jugendlichen auch bei schwieriger Wirtschaftslage weitgehend zu befriedigen und damit eine Bewährungsprobe bestanden.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß es trotz der positiven Entwicklung des letzten Jahrs bei der Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge auch angesichts von aus unterschiedlichen Gründen unversorgten Jugendlichen noch erhebliche Probleme bei der Suche nach Ausbildungsplätzen gibt. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eine Stärkung der Grundlagen für Investitionen und Wirtschaftswachstum sowie vertrauensbildende Maßnahmen werden die Ausbildungsbereitschaft fördern. Die Bundesregierung hat an alle ausbildungsfähigen Betriebe und Verwaltungen appelliert, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen. Die jetzt erklärte Bereitschaft der Wirtschaft, 30 000 Ausbildungsplätze zusätzlich zur Verfügung zu stellen, zeigt das Verantwortungsbewußtsein der ausbildenden Betriebe und wird dazu beitragen, den Jugendlichen ihre Ausbildungschance zu geben. Die Bundesregierung ihrerseits hat bereits am 19. Januar 1983 beschlossen, die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze gegenüber 1982 zu steigern.

89. Abgeordneter **Nelle** (CDU/CSU)

Welche zusätzlichen konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um die Betriebe der Wirtschaft nachhaltig zu ermutigen, noch mehr Jugendliche auch über den eigenen Bedarf hinaus in qualitativ guten Ausbildungsberufen auszubilden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 11. Februar

Die Bundesregierung betont und respektiert, daß nach unserem Berufsausbildungssystem die spezifische Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen bei den Arbeitgebern liegt.

Die Bundesregierung wird ihrerseits in ihrem Bereich 1983 ein erhöhtes Angebot an hochwertigen Ausbildungsplätzen auch über den eigenen Bedarf hinaus machen. Sie versteht dieses zugleich als eine Ermunterung an die Wirtschaft, ebenso zu verfahren. Eine Ausbildung über den Bedarf hinaus liegt auch im Interesse der Wirtschaft an einer längerfristigen Sicherung des Fachkräftenachwuchses.

Im übrigen wird es vor allem darauf ankommen, mehr als bisher alle Verantwortlichen zur Beratung der vor Ort notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen zusammenzuführen und die regionalen Ausbildungsplatzaktivitäten zu verstärken. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird sich an den ersten regionalen Ausbildungsplatzkonferenzen beteiligen.

90. Abgeordneter **Nelle** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung Chancen, 1983 und in den darauffolgenden Jahren die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze im Bereich der Bundesunternehmen und der Bundesministerien spürbar zu erhöhen, um so einen konkreten Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation der Jugendlichen zu leisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 11. Februar

Die Bundesregierung hat wegen der angespannten Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt beschlossen, trotz der derzeit schwierigen Haushaltslage des Bundes 1983 zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, noch mehr Ausbildungsplätze als bisher bereitzustellen, wobei auch Ausbildung über den eigenen Bedarf in Kauf genommen wird.

So ist vereinbart worden, daß die in Betrieben der Deutschen Bundesbahn (DB) verfügbaren, aber von der DB selbst nicht benötigten 1115 Ausbildungsplätze im Herbst 1983 besetzt werden können. Es handelt sich um hochwertige gewerblich-technische Ausbildungsplätze, die zwar keinen Dauerarbeitsplatz bei der DB garantieren, aber 1115 Jugendlichen zusätzlich eine qualifizierte Berufsausbildung bieten, die später auch Beschäftigungsmöglichkeiten in der Wirtschaft eröffnet. Darüber hinaus ist vorgesehen, weitere Ausbildungsmöglichkeiten in den Betrieben, Forschungsstätten, Behörden und Einrichtungen des Bundes anzubieten.

Insgesamt sollen rund 18 900 Ausbildungsplätze für Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz im Herbst 1983 bereitstehen; das sind rund 600 mehr als im Vorjahr.

91. Abgeordneter **Rossmanith** (CDU/CSU)

Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der Wirtschafts-, Konjunktur- und Finanzpolitik der früheren Bundesregierung und der heutigen Ausbildungsplatzsituation für Jugendliche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 11. Februar

Nach unserem System der dualen Berufsausbildung in Betrieb und Schule ist eine enge Verknüpfung zwischen Wirtschaftsgeschehen und betrieblichem Ausbildungsangebot selbstverständlich. Die Ausbildungsplatzsituation muß daher wesentlich mit auf dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gesehen werden, wenn auch der erhebliche Einfluß der Höhe der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen auf das Angebot nicht übersehen werden darf.

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht die Gründe für die Wirtschaftsschwäche in 1982 im einzelnen dargestellt. Daß trotz der ungemein schwierigen Wirtschaftslage 1982 rund 25 000 Ausbildungsverträge mehr abgeschlossen wurden als 1981 – dies entspricht einem Zuwachs von 4,2 v. H. –, ist eine besonders anerkennenswerte Leistung der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltungen.

Eine verbesserte Wirtschaftslage wird es den Betrieben leichter machen, der noch für einige Jahre bestehenden hohen Nachfrage nach Ausbildungsplätzen zu entsprechen. Die Bundesregierung hat einen neuen Anfang gemacht. Ziel der im Jahreswirtschaftsbericht im einzelnen dargelegten Politik ist es, die Beschäftigungsperspektiven und damit auch die Ausbildungsplatzsituation nachhaltig zu verbessern.

92. Abgeordneter **Rossmanith** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, die Zahl der Ausbildungsplätze in den Betrieben der Wirtschaft durch staatlich verordnete Zwangsabgaben und Zentralfonds zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 11. Februar

Die Bundesregierung hält staatliche Zwangsabgaben oder einen Zentralfonds für ein ungeeignetes Mittel, den Ausbildungswillen der Betriebe zu stärken und das Angebot an Ausbildungsplätzen zu erhöhen.

93. Abgeordnete **Frau Benedix-Engler** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung jetzt und in Zukunft, die Chancen von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern, einen soliden betrieblichen Ausbildungsplatz zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 11. Februar

Die weitaus meisten ehemaligen Sonderschüler, Hauptschulabgänger ohne Abschluß und jungen Ausländer, die eine Ausbildung erhalten,

werden in Betrieben ausgebildet. Damit die Betriebe benachteiligte Jugendliche, die noch erheblicher Förderung bedürfen, trotz der angespannten Ausbildungssituation in noch stärkerem Maß ausbilden können, fördert die Bundesregierung seit 1982 ausbildungsbegleitende Hilfen. Durch diese neue Förderalternative des sogenannten Benachteiligungsprogramms sollen den Betrieben die zusätzlichen Kosten abgenommen werden, die ihnen bei der Ausbildung benachteiligter Jugendlicher, die besonderer Förderung bedürfen, entstehen. Bei ausbildungsbegleitenden Hilfen umfaßt der Zuschuß nach dem Programm daher

- die Personalkosten der ausbildungsbegleitenden Stützmaßnahmen (je eine Lehrkraft und ein Sozialpädagoge für 48 Auszubildende, bei kleineren Gruppen entsprechend anteilige Personalkosten),
- eine Pauschale für Sach- und Verwaltungskosten bis zur Höhe von 80 DM monatlich für jeden betreuten Auszubildenden,
- Ausbildungsvergütung für den Teil der Ausbildungszeit, in dem Stützmaßnahmen stattfinden.

Soweit benachteiligte Jugendliche trotz des Besuchs berufsvorbereitender Maßnahmen und trotz bestehender Fördermöglichkeiten keinen betrieblichen Ausbildungsplatz erhalten, können sie durch das Benachteiligtenprogramm eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen in überbetrieblichen Einrichtungen beginnen. Auch diese Förderalternative hat das Ziel, Jugendliche, die bisher keine Ausbildungschance hatten, in eine betriebliche Ausbildung zu integrieren. Spätestens nach dem ersten Ausbildungsjahr wird daher der Übergang in einen Ausbildungsbetrieb angestrebt. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn sich in Zukunft noch mehr Betriebe als bisher zur Übernahme von benachteiligten Jugendlichen, die ihre Ausbildung im Rahmen des Programms in überbetrieblichen Einrichtungen begonnen haben, bereitfänden. Soweit auch nach dem Übergang Fördermaßnahmen erforderlich sind, werden auch hier ausbildungsbegleitende Hilfen gefördert.

Die Mittel für das Benachteiligtenprogramm wurden 1983 um 25 v. H. auf 124 Millionen DM erheblich gesteigert; dies soll vor allem für den weiteren Ausbau der ausbildungsbegleitenden Hilfen genutzt werden.

94. Abgeordneter **Neuhausen** (FDP)

Wie haben sich seit 1977 die Ausbildungsleistungen im Geschäftsbereich der Bundesministerien — getrennt nach Ausbildungen für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz — entwickelt, und wie sind die gegenwärtigen Planzahlen für 1983?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 11. Februar

Die Entwicklung der Ausbildungsleistung (Neueinstellung für den Eigenbedarf und über den Eigenbedarf hinaus) im Geschäftsbereich der Bundesministerien seit 1978 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht; für 1977 liegt eine vollständige Erfassung nach denselben Kriterien nicht vor:

		Ausbildungsplatzangebot	
	insgesamt	Auszubildende nach BBiG	einfacher und mittlerer Dienst sowie Sonstige
1978	30 131	14 933	15 198
1979	29 593	16 149	13 444
1980	33 031	15 771	17 260
1981	31 967	16 356	15 611
1982	27 427	18 311	9 116
1983	27 500	18 900	8 600

Für 1978 bis 1982 handelt es sich um realisierte Angebote (Ist-Zahlen), für 1983 um den gegenwärtigen Stand der geplanten Neueinstellungen (Soll-Zahlen).

95. Abgeordneter **Neuhausen** (FDP)

Inwieweit hat sich die seit 1981 festgeschriebene Regelung, in jedem Jahr Planstellen des Bundes um 1 v. H. abzubauen, auf das Ausbildungsverhalten im Bereich des Bundes ausgewirkt, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Auswirkungen im Hinblick auf die Ausbildungs- und Berufschancen junger Menschen aus den geburtenstarken Jahrgängen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 11. Februar

Die vom Deutschen Bundestag in den Haushaltsgesetzen seit 1981 jährlich festgeschriebene 1prozentige Stellenkürzung hat zwangsläufig bei den Laufbahnausbildungen für den einfachen und mittleren Dienst (gehobener und höherer Dienst sind mit einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz – BBiG – nicht vergleichbar und werden hier nicht mitgezählt) zu einem deutlichen Rückgang der Ausbildungsleistung geführt; anders als bei den Ausbildungsgängen nach dem BBiG ist nicht über Bedarf ausgebildet worden, weil eine Verwertung der erhaltenen Ausbildung außerhalb des öffentlichen Dienstes nur in Ausnahmefällen möglich wäre. Das Angebot an Ausbildungsplätzen für Berufe nach dem BBiG ist jedoch insgesamt über den Eigenbedarf hinaus erhöht worden. Damit konnte der Rückgang der Ausbildungsplätze im Bereich der Beamtenausbildung teilweise kompensiert werden. Vorrangig ist das Angebot solcher Ausbildungsarten z. B. in gewerblich-technischen Berufen verstärkt worden, die später auch Beschäftigungsmöglichkeiten in der Wirtschaft eröffnen.

96. Abgeordneter **Neuhausen** (FDP)

Welche Maßnahmen mit welchem quantifizierbaren Erfolg hat die Bundesregierung beschlossen, um der Forderung des Deutschen Bundestages nachzukommen (Entschließungsanträge vom 10. März 1982 der SPD und FDP, Drucksache 9/1446, und der CDU/CSU, Drucksache 9/1444), trotz der schwierigen Haushaltssituation in ihren Ausbildungsanstrengungen nicht nachzulassen und sicherzustellen, daß Einsparungs- und Rationalisierungsmaßnahmen nicht zuerst zu einer Verringerung von Ausbildungsplätzen führen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 11. Februar

Die Tabelle zu Frage 94 zeigt, daß es trotz der allgemeinen Einsparungsnotwendigkeiten gelungen ist, die Ausbildungsleistung in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz zu erhöhen. Mit ihren Beschlüssen vom 19. Januar und 2. Februar 1983, 1115 zusätzliche, von der Deutschen Bundesbahn für den Eigenbedarf nicht benötigte gewerblich-technische Ausbildungsplätze für eine Besetzung verfügbar zu machen sowie in allen Bereichen eine weitere Steigerung anzustreben, hat die Bundesregierung dem Rückgang des Angebots an Ausbildungsplätzen im Geschäftbereich der Bundesministerien Einhalt geboten und ihr Angebot noch gesteigert.

97. Abgeordneter **Neuhausen** (FDP)

Welcher reale Hintergrund rechtfertigt gegenwärtig die optimistische Einschätzung der Bundesministerin für Bildung und Wissenschaft (BMBW-Presseerklärung vom 19. Januar 1983), der seit 1981 eingeleitete Trend, Ausbildungsplätze im Bereich des Bundes abzubauen, sei „eindeutig gestoppt“, der

Bund „gehe mit gutem Beispiel voran" und die Bundesregierung schaffe zusätzliche Ausbildungsplätze?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 11. Februar

Die Tabelle zu Frage 94 zeigt, daß die Ausbildungsleistung des Bundes in den Jahren 1981 und 1982 insgesamt jeweils gegenüber dem vorangegangenen Jahr zurückgegangen ist. Demgegenüber bedeuten die Kabinettsbeschlüsse vom 19. Januar und 2. Februar 1983 insgesamt eine Erhöhung des Ausbildungsplatzangebots 1983 gegenüber 1982. Soweit ein weiterer Rückgang des Angebots für die einfache und mittlere Beamtenlaufbahn unvermeidlich war, ist er im Bereich der Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz kompensiert worden. Der Erlaß des Bundesfinanzministers zur Aufstellung des Haushaltsvoranschlags 1984 vom 20. Dezember 1982 nimmt die Vermehrung von Ausbildungsplätzen für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz ausdrücklich von den im übrigen geltenden restriktiven Vorschriften für Personalveränderungen aus.

Bonn, den 18. Februar 1983

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, 5205 Sankt Augustin 1 - Buisdorf, Telefon (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333